



Stadt Stein am Rhein

Sitzung 1/2022 des Einwohnerrates

Freitag, 25. Februar 2022, 20:00 bis 22:00 Uhr
Mehrzweckhalle Schanz

Vorsitz	Suter Roman	FDP	Präsident
Anwesende Mitglieder	Altmann Boris	parteilos	
	Bächi Carolina	Pro Stein	
	Böhni David	SVP	
	Götz Claudio	Pro Stein	
	Käser Werner	FDP	
	Lang Nicole	parteilos	Aktuarin
	Leu Beat	GLP	
	Metzger Ruth	SVP	
	Montenegro Uribe Lorena	AL	Stimmenzählerin
	Pompeo Tamara	SP	Stimmenzählerin
	Stamm Christoph	GLP	
	Vetterli Markus	SP	
	Ullmann Corinne	SVP	Stadtpräsidentin
	Böhni Ulrich	GLP	Finanzreferent
	Gemperle Christian	parteilos	Baureferent
	Gruhler Heinzer Irene	SP	Werkreferentin
	Rossi Carla	parteilos	Gesellschaftsreferentin
	Bär Timo		Stadtschreiber
	Grötchen Robert		Weibel
Protokoll	Good Simone		
Abwesende Mitglieder	Dean-Wüthrich Cornelia	SP	Vize-Präsidentin
	Ochsner Daniel	SVP	Stimmenzähler

Traktandenliste

- 1 Protokollgenehmigung**
- 2 Einführung Schulleitung mit Kompetenzern**
- 3 Beitritt zum neuen Zweckverband Feuerwehr Region oberer Kantonsteil und
Genehmigung der Verbandsordnung**
- 4 Orientierungsvorlage Pumptrack in Stein am Rhein**
- 5 Ersatzwahl für Rudolf Vetterli als Kommissionsmitglied SBBKW**
- 6 Informationen und Umfragen**

1 Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Sitzung vom 10. Dezember 2021 wird genehmigt.

Markus Vetterli war nicht anwesend, bitte im Protokoll korrigieren.

2 Einführung Schulleitung mit Kompetenzen

I. Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zur Beschlussfassung:

1. Genehmigung der im Anhang I beigefügten Verfassungsänderungen auf den 1. August 2022 unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums.
2. Genehmigung der im Anhang II beigefügten Änderungen des Anstellungs- und Besoldungsreglements auf den 1. August 2022 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Teilrevision der Verfassung (Schulleitungen) der Stadt Stein am Rhein.

II. Sachverhalt

In Stein am Rhein sind seit dem Schuljahr 2000/01 Schulleitungen tätig. Im Jahre 2012 stimmten die Stimmbürgerinnen und -bürger zu, die Schulleitungspensen vollständig durch das städtische Budget zu finanzieren. Das Schulgesetz erlaubt es seit dem Jahr 2017, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulbehörde an die Schulleitungen rechtsgültig zu delegieren. Hauptziel der Gesetzesanpassung ist eine nachvollziehbare Trennung zwischen langfristig strategischer Führung und operativer Schulleitung. Die Schulbehörde als Miliz-Gremium stiess in der Vergangenheit immer wieder an zeitliche und fachliche Grenzen. Mit der geplanten Einführung von Schulleitung mit Kompetenzen (SLmK) soll auch in Stein am Rhein ein zeitgemässes Schulführungsmodell umgesetzt werden. Dies hat eine Reduktion der Anzahl Mitglieder der Schulbehörde von aktuell sieben auf fünf zur Folge. Deren zwei Hauptaufgaben umfassen die Überprüfung des operativen Schulbetriebes sowie die Festlegung und Ausarbeitung strategischer Entwicklungsziele. Die Schulbehörde hat zukünftig keine unmittelbaren Entscheidungskompetenzen im operativen Schulalltag mehr.

Die Schulleitungen sind personell dem Schulreferat des Stadtrates unterstellt. Die Lehrpersonen werden direkt von den Schulleitungen angestellt. Damit der operative Führungsauftrag effizient, wirkungsvoll und zeitnah erfüllt werden kann, sind die Schulleitungen zukünftig unter anderem verantwortlich für Entscheide über Schülerbelange wie Promotionen, Fördermassnahmen oder die Regelung der Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Es existieren unterschiedliche Schulführungsmodelle im Kanton. Die Schulbehörde soll das passende Modell für Stein am Rhein entwickeln. In der aktuellen Verfassung ist die Funktion der Schulleitung weder als Organ verankert, noch sind deren Aufgaben und Kompetenzen erwähnt. Für die Einführung von SLmK ist eine Anpassung der Verfassung zwingend notwendig. Finanziell hat der angedachte Modellwechsel keine Mehrkosten zur Folge.

Die Entschädigung der Schulbehörde wird reduziert. Es kommt zur umfassenden Delegation von Aufgaben und Verantwortung von der Schulbehörde zu den Schulleitungen. Die Einführung von SLmK ist für die Stadt Stein am Rhein eine grosse Chance und zugleich auch ein Paradigmenwechsel. In der Erarbeitung der Schulentwicklungsziele und der Leistungsaufträge ist eine professionelle externe Begleitung vonnöten.

SLmK hat einen positiven Einfluss auf die Unterrichtstätigkeit der Lehrpersonen. Die Schülerinnen und Schüler profitieren längerfristig von einer einheitlichen, von gemeinsamen Werten getragenen stringenten Pädagogik vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe.

Schulbehörde und Stadtrat beantragen dem Einwohnerrat, dem Bericht und Antrag zuzustimmen und die notwendigen Verfassungsänderungen der Einwohnergemeinde an der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 zu unterbreiten.

III. Ausgangslage

Bereits seit dem Schuljahr 2000/01 wird in Stein am Rhein die Primar- und Oberstufe von operativ tätigen Schulleitungen geführt. Im Jahr 2012 stimmten die Stimmbürgerinnen und -bürger zu, die Schulleitungspensen vollständig durch das städtische Budget zu finanzieren. Aus schulbetrieblicher Sicht hat sich das Schulführungsmodell bewährt. Die Schulleitungen waren bis im Jahr 2016 auf kantonaler Ebene weder im Schulgesetz noch im Schuldekret verankert. Sie verfügten somit über keine abschliessenden Kompetenzen. Rechtswirksame Entscheide mussten stets durch die Schulbehörde gefällt werden. Dies führte dazu, dass die Schulbehörde insbesondere für personelle Belange zuständig blieb. Im Alltag bedeutete dies, dass die Mitglieder der Schulbehörde weiterhin den Unterricht visitieren mussten, um die Leistungen der Lehrpersonen zu beurteilen. Die Schulbehörde als Miliz-Gremium stiess immer wieder an ihre zeitlichen und fachlichen Grenzen. Die Beurteilung der Unterrichtsqualität gehört zu den Kernaufgaben einer Schulleitung.

IV. Neuregelung Schulleitung im kantonalen Schulgesetz

Im Jahr 2017 trat der Art. 72a im kantonalen Schulgesetz in Kraft. Dieser lautet:

¹ Die Gemeinden können vorsehen, dass nach Massgabe des kantonalen Rechts Befugnisse der Schulbehörden von einer Schulleitung der Gemeinden selbständig wahrgenommen werden.

² Sind die vom übergeordneten Recht bestimmten Befugnisse an eine Schulleitung übertragen, so entfallen die entsprechenden Befugnisse der Schulbehörde. Jede Schulleitung gemäss Abs. 1 verfügt einheitlich über dieselben Befugnisse.

³ Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder der Schulleitung werden in einer Verordnung des Erziehungsrates festgelegt.

⁴ Können die Befugnisse aus wichtigen Gründen von einem Schulleitungsmitglied nicht ausgeübt werden, so nimmt ein anderes Schulleitungsmitglied derselben Gemeinde stellvertretend die Befugnisse wahr. Ist eine Stellvertretung ausgeschlossen oder nicht vorhanden, fällt die Zuständigkeit an die Schulbehörde zurück.

Mit der Gesetzesänderung können die Gemeinden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten den Schulleitungen rechtsgültig delegieren. Diese Delegationskompetenz erfolgt weiterhin ohne Kostenbeteiligung auf kantonaler Ebene. Jede Gemeinde ist frei, ob sie beim bisherigen Modell einer faktisch behördengeleiteten Schule bleibt oder das Modell einer Schulleitung mit Kompetenzen einführt.

V. Schulleitung mit Kompetenzen (SLmK)

Mit der Einführung der SLmK wird die operative Schulführung in den Schulen in Stein am Rhein von der Schulbehörde an die Schulleitungen übertragen. Der Art. 72a Abs. 2 Schulgesetz schreibt vor, dass die Kompetenzübertragung einheitlich zu erfolgen hat. Die Regelungen finden sich unter anderem im «Kompetenzpaket des Organisationsstatuts» der Schulen Stein am Rhein. Sowohl der Stadtrat als auch die Schulbehörde erachten es als sinnvoll und angebracht, die für die Führung der Schule notwendigen Kompetenzen der Schulleitung zu übertragen.

VI. Hauptziel

Das Hauptziel ist eine nachvollziehbare Trennung zwischen langfristiger strategischer Führung und operativer Schulleitung. Die zukünftige Schulführung soll mit klar abgegrenzten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten tätig sein. Die Wege sollen für alle Beteiligten kurz sein. Entscheide sollen von denjenigen Personen getroffen werden, welche über das notwendige Fachwissen verfügen oder die effektive politische Verantwortung übernehmen. Für Dritte sollen die Zuständigkeiten und die damit einhergehende Verantwortung klar erkenn- und nachvollziehbar sein. Dies gilt insbesondere für die Erziehungsberechtigten. Für sie sind die Lehrpersonen und die Schulleitung die wichtigsten Ansprechpartner.

VII. Veränderung Führungsebene

1. Stadtrat

Die Schulleitungen sind direkt dem Stadtrat unterstellt und werden von diesem wie bisher angestellt.

2. Schulbehörde

Der Schulbehörde hat im neuen Schulführungsmodell keine Personalführungskompetenzen mehr. Die Schulbehörde umfasst fünf Mitglieder. Die Schulbehörde besteht aus dem Schulpräsidium, drei Mitgliedern der Schulbehörde und einem Mitglied des Stadtrates. Das Mitglied des Stadtrates hat die Funktion der Schulreferentin oder des Schulreferenten. Die Mitglieder sollen ein grosses Interesse an schulischen Themen mitbringen. Sie beobachten pädagogische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen.

Die Mitglieder sind bereit, sich mit strategischen Fragen auseinanderzusetzen und Zeit zur Verfügung zu stellen. Die beiden Hauptaufträge umfassen die Überprüfung des operativen Schulbetriebes sowie die Festlegung und Ausarbeitung strategischer Entwicklungsziele. Dazu gehören unter anderem die enge Begleitung lang andauernder Projekte. Neu steuert die Schulbehörde die langfristige Entwicklung der Schule mittels eines in den Schulentwicklungszielen festgelegten, klar definierten Leistungsauftrages.

In diesem sind die Mehrjahresziele definiert, die pädagogische Ausrichtung der Schule wird festgelegt z.B. von Schulmodellen wie gegliederte Sekundarschule, sonderpädagogische Angebote etc. Weiterhin ist sie hauptverantwortlich für die Budget- und Schulraumplanung. Als Kontrollinstanz überwacht sie die Einhaltung der Vorgaben in den Schulentwicklungszielen. Weiterhin in die Kompetenz der Schulbehörde fällt die Berechtigung, die Feriendauer zur Durchführung von Schullagern und Sporttagen von 12 auf 13 Wochen auszudehnen.

Mit der Einführung des Modells SLmK hat die Schulbehörde keine unmittelbaren Entscheidungskompetenzen im operativen Schulbetrieb mehr. Dies betrifft sowohl die Schülerinnen und Schüler (z.B. Promotionen) die Erziehungsberechtigten (z.B. Urlaubsgesuche oder Bussen) als auch die Lehrpersonen (z.B. Anstellung und Entlassung). Entscheide der Schulleitung könnten direkt beim Erziehungsrat angefochten werden.

3. Schulleitung

Die Schulleitung in Stein am Rhein erhält die notwendigen Entscheidungskompetenzen, um den operativen Führungsauftrag effizient, wirkungsvoll und zeitnah erfüllen zu können. Sie hat zukünftig Entscheidungskompetenzen in nachfolgenden Bereichen:

- Antrag betreffend Beginn, Dauer und Ende der Schulpflicht
- Anordnung von erzieherischen und disziplinarischen Massnahmen
- Entscheid über Verbleib in der Klasse
- Sonderschulung und Fördermassnahmen
- Übertritt in die Sekundarschule (Orientierungsschule)
- Durchführung von Exkursionen und Schullagern
- Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Anstellungs-, beziehungsweise Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen
- Beurteilung von Lehrpersonen
- Anordnung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- Information und Orientierung der Erziehungsberechtigten
- Regelung der Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- Massnahmen gegen Erziehungsberechtigte wegen Missachtung schulrechtlicher Pflichten.

4. Mögliche Schulführungsmodelle

Im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung der Schule kann diese zukünftig auch als eine Einheit vom Kindergarten bis und mit Oberstufe unter einer oder mehreren Schulleitungspersonen geführt werden. Die Schulbehörde soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, Schulleitungsmodelle bei Bedarf anzupassen. Es sind verschiedene Modelle denkbar wie:

a) Pädagogische und organisatorische Schulleitung

Diese kann aus einer pädagogischen und einer organisatorischen Schulleitung bestehen. Gemeinsam tragen sie die Gesamtverantwortung für den optimalen Schulbetrieb, die Verwendung des Budgets und die Umsetzung der Schulentwicklungsziele mitsamt dem Leistungsauftrag. Der Entscheid über die Einführung eines solchen Modells liegt bei der Schulbehörde, vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Stadtrat.

b) Schulleitung nach Schuleinheiten

Das Modell sieht eine Schulleitung pro Schuleinheit vor wie z.B. das kann je Zyklus oder Schulhaus. Seit der Einführung des Lehrplans 21 umfasst der Zyklus 1 den Kindergarten bis 2. Klasse, der Zyklus 2 die 3. bis 6. Klasse und der Zyklus 3 die Sekundarstufe.

VIII. Was bleibt gleich im Führungsmodell Schulleitung mit Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler sind von einem neuen Schulführungsmodell nicht direkt betroffen. Sie dürfen die Auswirkungen, wenn überhaupt, in der Form von für die ganze Schule eingeführten pädagogischen Konzepten, Technologien oder Vorgaben spüren. Das Modell SLmK hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Unterrichtstätigkeit. Längerfristig ist von einer einheitlichen, von gemeinsamen Werten getragenen, stringenten Pädagogik vom Kindergarten bis und mit Sekundarstufe auszugehen.

Die Schulbehörde wird weiterhin vom Volk gewählt. Für die Belange der Bildung steht somit nach wie vor ein eigenes Gremium zur Verfügung.

IX. Verfassungsänderung

Mit den Anpassungen des Schulgesetzes ist seit dem 1. August 2017 die Delegation der im übergeordneten Recht festgelegten Befugnisse von der Schulbehörde an die Schulleitung möglich. Allerdings muss eine Gemeinde, die eine Schulleitung gemäss kantonalem Recht führen will:

- die Schulleitung in der Stadtverfassung als Organ nennen;
- in der Stadtverfassung alle Änderungen vornehmen, die durch die Einsetzung der Schulleitung die Schulbehörde selbst betreffen.

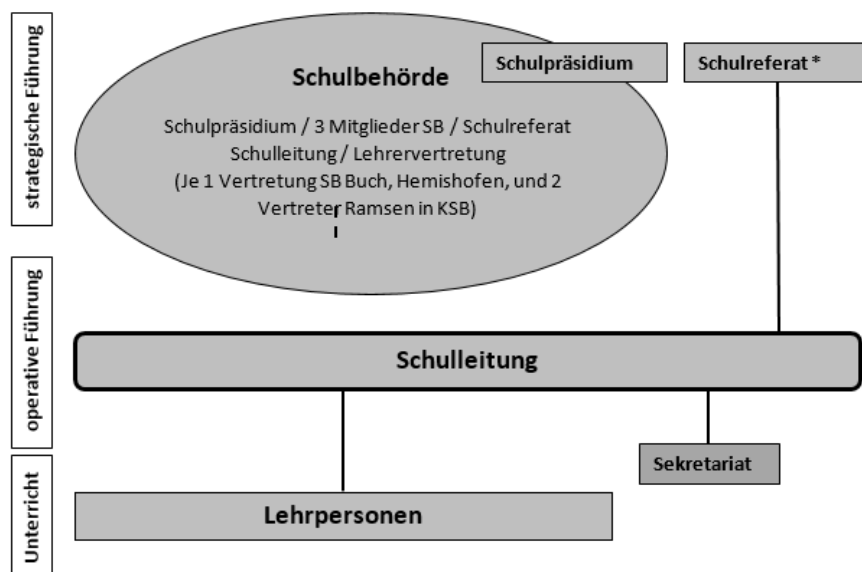
Gemäss der entsprechenden Verordnung des Erziehungsrates betreffend Schulleitungen der Primar- und Sekundarstufe I des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 2017 hätten die Schulleitungen insbesondere folgenden Auftrag:

- Sie sind für die pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrativen Belange ihrer Schulen zuständig. Dabei sorgen sie zusammen mit der Schulbehörde für die Umsetzung des Berufsauftrages.
- Sie sorgen für ein wirksames Qualitätsmanagement ihrer Schule und für die entsprechende intern oder kantonale initiierte Schulentwicklung.
- Sie setzen die Beurteilung der Lehrpersonen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und kantonalen Vorgaben um.

X. Zusammenarbeit mit Primarschulbehörden des Einzugsgebietes der Orientierungsschule des oberen Kantonsteils

Die Orientierungsschule besuchen auch Jugendliche aus den Gemeinden Ramsen, Hemishofen und Buch. Schon jetzt nehmen die Behördenvertreter dieser Schulen an den Sitzungen der Schulbehörde Stein am Rhein teil, wenn es um die Belange der Orientierungsschule geht.

XI. Grafische Darstellung neues Schulführungsmodell



* Die Schulreferentin/der Schulreferent ist Vorgesetzter der Schulleitung

XII. Finanzen

Die Einführung von SLmK sollte keine unmittelbare Auswirkung auf die Finanzen haben. Sie erfolgt kostenneutral. Zum jetzigen Zeitpunkt betragen die Pensen der beiden Schulleitungen insgesamt 130% (80% Primar und 50% OS) und jenes der Schulverwaltung 70% (Stand 2021).

Die Entschädigung für das Schulpräsidium beträgt aktuell CHF 25'000 und je Schulbehördenmitglied CHF 4'200 pro Jahr. Durch die umfassende Delegation von Aufgaben und Verantwortung von der Schulbehörde zu den Schulleitungen, insbesondere die Personalverantwortung und die operative Schulführung, reduziert sich die Entschädigung für das Präsidium auf CHF 10'000 und für ein Mitglied der Schulbehörde auf CHF 2'500 pro Jahr.

Die erwartete Reduzierung der Entschädigung beträgt beim Schulpräsidium CHF 15'000, bei der Schulbehörde CHF 12'500. Somit ergibt sich eine Einsparung von ca. CHF 27'500.

Die Einführung von SLmK ist für die Stadt Stein am Rhein eine grosse Chance und zugleich auch ein Paradigmenwechsel. In der Erarbeitung der Schulentwicklungsziele und der Leistungsaufträge ist eine externe Begleitung vonnöten. Diese operativen Aufgaben können nicht durch die Schulbehörde übernommen werden.

XIII. Zeitlicher Ablauf

Das Model SLmK soll per 1. August 2022 eingeführt werden. Der zeitliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

12. Januar 2022	Genehmigung Bericht und Antrag SLmK durch den Stadtrat zuhanden des Einwohnerrates.
25. Februar 2022	Sitzung Einwohnerrat und Entscheid über die Einführung von SLmK.
15. Mai 2022	Voraussichtlich Volksabstimmung über Teilrevision der Gemeindeverfassung.

Stimmt die Einwohnergemeinde der Teilrevision der Verfassung zu, erarbeitet eine Projektgruppe die notwendigen weiteren Grundlagen für das neue Schulführungsmodell SLmK. Dazu zählen die Neufassung der Geschäftsordnung der Schulbehörde, die Stellenbeschriebe der Schulleitung, evtl. des Schulsekretariates, die Grundzüge der Schulentwicklungsziele inklusive Leistungsaufträge sowie das Funktionendiagramms.

XIV. Teilrevision Stadtverfassung / Anstellungs- und Besoldungsreglement

a) Synopsis Verfassung

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Art. 6 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Stimmberechtigten an der Urne b) das Büro der Einwohnergemeinde c) der Einwohnerrat	Art. 6 Organe Die Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Stimmberechtigten an der Urne b) das Büro der Einwohnergemeinde c) der Einwohnerrat	Die Schulleitung stellt ein neues Organ der Gemeinde dar und muss in der Verfassung entsprechend erwähnt werden.

d) die Geschäftsprüfungskommission e) der Stadtrat f) die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber g) die Bürgerkommission h) die Schulbehörde	d) die Geschäftsprüfungskommission e) der Stadtrat f) die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber g) die Bürgerkommission h) die Schulbehörde i) die Schulleitung	
Art. 38 Anzahl Mitglieder Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, fünf weiteren Mitgliedern, der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Stadtrates sowie zwei Lehrervertreterinnen oder Lehrervertretern mit beratender Stimme und dem Antragsrecht, welche auf Vorschlag der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt werden.	Art. 38 Anzahl Mitglieder Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern sowie von Amtes wegen aus der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Stadtrates. Die Vertretung der Schulleitung sowie die Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz. Die Lehrervertretung wird auf Vorschlag der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt.	Die Schulbehörde wird von sieben auf fünf Mitglieder reduziert Wie bis anhin ist die Lehrerschaft in der Schulbehörde vertreten. Neu nur noch mit einer Person für die gesamte Lehrerschaft. Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Schulbehördensitzungen teil.
Art. 39 Befugnisse Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.	Art. 39 Befugnisse Der Schulbehörde beziehungsweise der Schulleitung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zu.	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten der Schulbehörde werden im Organisationsstatut festgehalten.
Art. 39 Wahl / Anstellung Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie ein.	Art. 39 Wahl / Anstellung aufgehoben	Die Lehrpersonen werden neu direkt durch die Schulleitung in enger Zusammenarbeit mit dem Erziehungsdepartment angestellt.

b) Synopsis Anstellungs- und Besoldungsreglement

Alte Fassung		Neue Fassung	
Art. 46 - Besoldung von Nebenämtern (Schule)		Art. 46 - Besoldung von Nebenämtern (Schule)	
Präsident/-in:	CHF 25'000.00	Präsident/-in:	CHF 10'000.00
Sekretariat:	CHF 6'000.00	Sekretariat:	CHF 6'000.00
Übrige Mitglieder der Schulbehörde erhalten zusammen, pauschal: CHF 20'000.00 (Interne Aufteilung, inkl. Sitzungsgeld)	CHF 20'000.00	Übrige Mitglieder der Schulbehörde (inkl. Sitzungsgeld):	CHF 2'500.00
Für die ordentlichen Schulbehördensitzungen erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld. Schulleiter und Lehrkräfte Sitzungsgelder für Teilnahme an Sitzungen von Behörden und von Arbeitsgruppen, die vom Stadtrat bewilligt sind.	CHF 55.00	Schulleiter und Lehrkräfte Sitzungsgelder für Teilnahme an Sitzungen von Behörden und von Arbeitsgruppen, die vom Stadtrat bewilligt sind.	CHF 55.00
Funktionszulagen für Lehrkräfte	CHF 2'500.00	Funktionszulagen für Lehrkräfte	CHF 2'500.00
Leitung Sonderpädagogik Primarschule	CHF 1'950.00	Leitung Sonderpädagogik Primarschule	CHF 1'950.00
Materialverwaltung Oberstufe	CHF 2'500.00	Materialverwaltung Oberstufe	CHF 2'500.00

XV. Empfehlungen des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir empfehlen Ihnen, den vorliegenden Antrag für die Einführung der Schulleitung mit Kompetenzen zu genehmigen und den Stadtrat darin zu unterstützen, die Strukturen innerhalb der Schule zu vereinfachen, damit sich die Schulbehörde auf die strategischen Aufgaben konzentrieren kann.

Anhang I

Verfassung Einwohnergemeinde Stein am Rhein

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 21. März 2003 (101.000), revidiert am 24. Februar 2008 sowie 17. November 2019 wird wie folgt geändert:

B. GEMEINDEORGANISATION

Art. 6

Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten an der Urne
- b) das Büro der Einwohnergemeinde
- c) der Einwohnerrat
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Stadtrat
- f) die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber
- g) die Bürgerkommission
- h) die Schulbehörde
- i) die Schulleitung *³

8. Die Schulbehörde

Art. 38

Anzahl

Mitglieder

Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, **drei weiteren Mitgliedern sowie von Amtes wegen aus der Schulreferentin oder dem Schulreferenten des Stadtrates.**

Die Vertretung der Schulleitung sowie die Vertretung der Lehrerschaft nehmen mit beratender Stimme und einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz. Die Lehrervertretung wird auf Vorschlag der Lehrerschaft durch die Schulbehörde gewählt. *³

Art. 39

Befugnisse

Der Schulbehörde **beziehungsweise der Schulleitung** kommen die Aufgaben und Befugnisse **gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund des Organisationsstatutes zu. *³**

Wahl /

Anstellung

aufgehoben *³

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung am 21. März 2003 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: sig: Ueli Wehrli

Der Aktuar: sig. Werner Vögeli

KANTON SCHAFFHAUSEN, STAATSKANZLEI

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 27. Mai 2003.

Der Staatsschreiber: sig. Dr. Reto Dubach

*2 Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 17.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2022 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 23.11.2021).

*3 Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 15.05.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022 (genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am xx.xx.2022)

Anhang II

Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein

Der Einwohnerrat Stein am Rhein beschliesst:

Das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 8. Dezember 2000 (180.100), revidiert am 1. September 2006, 6. Juni 2008, 13. April 2012, 14. November 2014, 22. Juni 2018 sowie 11. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

C. BESOLDUNGEN

Art. 46

Besoldung von Nebenämtern Grundsätzlich wird festgehalten, dass für alle Ämter und Funktionen, bei welchen nebst einem Fixum weitere Entschädigungen ausgerichtet werden, Pflichtenhefte vorliegen müssen, in welchen der Aufgabenbereich genau definiert ist. Ausserdem ist klar festzuhalten, was durch die Pauschalentschädigung abgegolten ist, und wofür separate Vergütungen ausgerichtet werden

Die nicht voll beschäftigten Arbeitnehmer werden wie folgt entschädigt:

Stadtrat	Besoldung und Pensenpool Stadtrat: Für die Besoldung des Stadtrates stehen 160% Stellenprozente zur Verfügung. Davon ist das Stadtpräsidium mit mindestens 50% besetzt. Ein Stadtratpensum beträgt mindestens 20%. Die weitere Zuteilung der Stellenprozente ist Sache des Stadtrates in Berücksichtigung der Aufgabenzuteilung. *6 Einstufung Stadtrat: Klasse 23 / Stufe 25 + 10%. *6 Für die Stadtratssitzungen erhalten die Stadträte keine Sitzungsgelder. *6	
Einwohnerrat	Pro Mitglied eine Jahresentschädigung: *6 CHF 400.00 Präsident/-in pro Sitzung: *6 CHF 200.00 Für die Protokollführung pro Sitzung: *6 CHF 800.00 Alle Mitglieder und Protokollführer/-in pro Sitzung: *6 CHF 100.00	
Geschäftsprüfungskommission	Geschäftsprüfungskommission Präsident und Aktuar pro Jahr CHF 4'200.00 *6 Pro Mitglied und Jahr: CHF 3'200.00 *6 Die GPK-Mitglieder inkl. Präsident und Aktuar erhalten kein Sitzungsgeld. *6	
Revisor der Vormundschaftsrechnung	aufgehoben *6	
Büro der Einwohnergemeinde	Bei Abstimmungen und Wahlen pro Einsatz CHF 60.00 für den Urnendienst: CHF 60.00 Für die Auszählung Stimmzähler: CHF 60.00 Stadtpräsident, Stadtschreiber: CHF 200.00	

Bürgerkommission	Sitzungsgeld für Sitzungen (Aktenstudium inbegriffen) und Gespräche: Präsidentin/Präsident und Aktuarin/Aktuar: Doppeltes Sitzungsgeld:	CHF 55.00 CHF 110.00
Schule	Präsident/-in: * ⁷ Sekretariat: Übrige Mitglieder der Schulbehörde (inkl. Sitzungsgeld): * ⁷ Schulleiter und Lehrkräfte Sitzungsgelder für Teilnahme an Sitzungen von Behörden und von Arbeitsgruppen, die vom Stadtrat bewilligt sind. Funktionszulagen für Lehrkräfte Materialverwaltung Primarschule Leitung Sonderpädagogik Primarschule Materialverwaltung Oberstufe	CHF 10'000.00 CHF 6'000.00 CHF 2'500.00 CHF 55.00 CHF 2'500.00 CHF 1'950.00 CHF 2'500.00
Weitere Funktionen	¹ Stadtpolizei Pikettzulage pro Woche: Hilfspolizei, Stundenlohn ² aufgehoben * ⁶	CHF 95.00 CHF 32.00

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 57

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 3.9.1971 mit allen seither beschlossenen Änderungen sowie der Beilage zum Anstellungsvertrag und weiterer Beiblätter aufgehoben.

Vom Einwohnerrat genehmigt am 8. Dezember 2000

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. André Ullmann
Der Aktuar: sig. Franz Marty

*¹ Änderungen vom 01. September 2006

*² Änderungen vom 06. Juni 2008

*³ Änderungen vom 13. April 2012

*⁴ Änderungen vom 14. November 2014

*⁵ Änderungen vom 22. Juni 2018

*⁶ Änderungen vom 11. Dezember 2020

*⁷ Fassung gemäss Einwohnerratssitzung vom 25. Februar 2022, in Kraft getreten am 01. August 2022

Stadtrat:

Gesellschaftsreferentin Carla Rossi: Der Kanton Schaffhausen ist heute der einzige Kanton, der keine flächendeckend eingesetzten Schulleitungen hat. Eine geführte Schule mit Schulleitungen ist aus Stein am Rhein aber nicht mehr wegzudenken. Seit 2017 ist es per Schulgesetz möglich, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulbehörde an die Schulleitungen rechtsgültig zu delegieren und damit die Schule zu professionalisieren, weil Entscheide von denjenigen Personen getroffen werden, welche über das notwendige Fachwissen verfügen oder die effektive politische Verantwortung übernehmen. Das Hauptziel des Modells SLmK ist eine klare Trennung von operativer und strategischer Schulführung und dadurch entscheidend kürzere Abläufe im Schulalltag. Die Schulleitung übernimmt mit der Einführung von SLmK keine völlig neuen Aufgaben, denn selbstverständlich war sie mit der Beurteilung, der Anstellung und Begleitung der Lehrpersonen sowie der Führung von Schulentwicklungsprozessen in der Ausführung betraut und war Ansprechperson bei Konflikten mit Eltern, Schülern und Lehrpersonen. Die Schulleitungspensen müssen in Hinblick auf eine Umsetzung von SLmK nicht erhöht werden. Bei der Schulbehörde fallen aber Aufgaben weg, insbesondere die zeitaufwendige Beurteilung der Lehrpersonen. Die Schulbehörde-Mitglieder haben zwar keine Entscheidungsbefugnis mehr im operativen Schulalltag, in ihrer Kontrollfunktion über das operative Schulleben ist es aber weiterhin unerlässlich, dass sie Einblick in die Schule behalten und auch an Schulanlässen teilnehmen. Die Aufgabe der strategischen Führung ist anspruchsvoll. Die Schulbehörde setzt Entwicklungs-Ziele sowie die pädagogische Ausrichtung der Schule fest und stellt durch Kontrolle sicher, dass die vorgegebenen Ziele erreicht werden. Ausserdem ist sie für die Qualität der Schule und die Wirkung nach aussen verantwortlich. Schulleitung und Schulbehörde müssen weiterhin ein Interesse daran haben, am gleichen Strang zu ziehen und sich gemeinsam für eine gute Schule einzusetzen und gemeinsam auch Entwicklungsziele zu definieren. Eine Trennung in operative und strategische Führung heisst nicht, dass jede Instanz für sich definiert, was eine gute Schule ist. Die Schulgemeinden sind bei der Einführung von SLmK erfolgreicher, wenn Schulleitung, Behörde und auch Lehrpersonen sich gemeinsam auf das neue Konzept vorbereiten. Schulverantwortliche aus anderen Gemeinden, die SLmK bereits eingeführt haben, raten dringend, für die Umsetzung eine externe Begleitung beizuziehen und den Prozess der Schulentwicklung als gemeinsamen und auch kontinuierlichen Weg zu verstehen. Für eine gute Schule braucht es engagierte Schulleitungen, die ihr Team mitreissen und die Schulbehörde von ihren pädagogischen Visionen überzeugen können. Eine Stärkung der Wirkungsmöglichkeit der Schulleitungen macht die Schule lebendig und entwicklungsfähig. Dafür Strukturen zu schaffen, kann nur ein Gewinn sein für alle. Eine gute Schule ist immer abhängig von Personen, sei es in der Schulleitung oder in der Schulbehörde. Für die Einführung des neuen Schulmodells ist es notwendig, dass die Verfassung angepasst wird und die Schulleitung als Organ aufgeführt wird sowie deren Aufgaben und Kompetenzen. Die Schulbehörde und der Stadtrat stellen Antrag an den Einwohnerrat, die Verfassungsänderung wie vorgeschlagen zu befürworten und das Besoldungsreglement in Bezug auf die Schulbehörden-Entschädigungen anzupassen.

Abschied der SBBKW:

Ruth Metzger: Die Kommission SBBKW hat anhand der Unterlagen den Sachverhalt mit der Schulreferentin Carla Rossi intensiv diskutiert. Wichtige Unklarheiten konnten beseitigt und verständlich dargelegt werden. Mit der geplanten Zuweisung der operativen Kompetenzen wird der Schulleitung die eigentlich zugeordnete Funktion übergeben und in der Verfassung verankert. Die weitreichenden Entscheidungskompetenzen umfassen Massnahmen, welche unter anderem erzieherisch und disziplinarisch die Schülerinnen und Schüler betreffen. Die Lehrpersonen werden fortan von der Schulleiterin / dem Schulleiter über ihre Arbeitsweise beurteilt, Fort- und Weiterbildungen können angeordnet werden, sowie die Durchführung von Exkursionen und Schullagern gefordert werden. Die Schulbehörde begleitet die langfristige Entwicklung und Ausrichtung der Schule mit deren pädagogischer Ausrichtung. Die Budget- und Schulraumplanung

wird ebenfalls innerhalb der Schulbehörde festgelegt. Die Aufteilung und klare Zuteilung der Befugnisse und Zuständigkeiten ist ein wichtiger Schritt. Als Folge dessen wird die Anzahl der Schulbehördenmitglieder verringert. Es ist bedauerlich, dass der Einfluss der Schulbehörde empfindlich eingeschränkt wird. So müssen Entscheide der Schulleitung direkt beim Erziehungsrat angefochten werden und können nicht mehr von ortskundigen Personen aus der Schulbehörde geklärt, ausdiskutiert und gelöst werden. Das Modell der SLmK ist enorm abhängig von der Planung, Kommunikations- und Einfühlungsfähigkeit des Schulleiters. Stimmt alles, ist es ein Gewinn für die Schule, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten. Falls dies nicht der Fall ist, steht allen ein schwieriger und mühsamer Weg bevor.

Die Kommission SBBKW dankt der Schulreferentin Carla Rossi für ihre Offenheit und beantragt dem Einwohnerrat, den beiden Genehmigungen betreffend Verfassungsänderung und Änderung des Anstellungs- und Besoldungsreglementes in vorliegender Form zuzustimmen

Diskussion Einwohnerrat:

Eintreten:

Ruth Metzger, bürgerliche Fraktion: Mit dem vorliegenden Papier bekommen die Schulleiter nun alle operativen Kompetenzen, die sie für ihre Arbeit benötigen. Der Schulleiter, quasi ein Manager, hat sehr weitreichende Zuständigkeiten und Einfluss auf die Schule und verfügt nun über das nötige Werkzeug. Die Trennung von Schulbehörde mit der strategischen Ausrichtung einerseits und der Schulleitung mit der operativen Funktion andererseits wird klar vollzogen. Der Fraktion ist bewusst, dass ein gutes Arbeitsklima geprägt von Respekt und Wertschätzung sehr stark von der Person der Schulleitung abhängt.

Die bürgerliche Fraktion ist für Eintreten.

Lorena Montenegro, SP Fraktion: Das Ziel ist eine nachvollziehbare Trennung zwischen operativer Schulleitung und strategischer Führung. Mit dem neuen Modell ist das Ziel, die Kompetenzen der Schulleitungen zu erhöhen. Diese Kompetenzen liegen im Moment noch im Aufgabengebiet der Schulbehörde, welche nach Einführung des neuen Modells von 5 Mitglieder auf 3 reduziert werden kann. Diese Anpassung sehen wir als Vorteil, da es in den letzten Jahren leider immer schwierig war, neue Mitglieder für diese Behörde zu finden. Bei den letzten Wahlen gab es sogar weniger offizielle Bewerbungen als Sitze zu vergeben waren. 2 Mitglieder der aktuellen Behörde, stellten sich gar nicht der Wahl und wurden mit einer Handvoll Stimmen in die Schulbehörde gewählt. Das heisst nicht, dass diese Mitglieder nicht motiviert sind und eine gute Arbeit leisten. Es zeigt aber auf, dass eine Reduktion der Mitgliederzahl der Schulbehörde ein nötiger Schritt ist. Mit der Einführung der Schulleitung mit Kompetenzen ist es für Drittpersonen klar nachvollziehbar, wer welche Zuständigkeiten und damit verbundene Verantwortungen hat, denn vor allem für die Erziehungsberechtigten sind die Schulleitungen und Lehrpersonen sehr wichtige Ansprechpersonen und die Wege sollen daher für alle Beteiligten kurz sein. Lehrerteams brauchen eine Schulleiterin, einen Schulleiter, welche die notwendigen Entscheidungskompetenzen besitzen. Diese Entscheidungskompetenzen sind wichtig, da es direkte erzieherische Massnahmen der Steiner Schülerinnen und Schüler betrifft.

Unsere Fraktion sagt ja, denn mit der Einführung der Schulleitung mit Kompetenzen machen wir einen wichtigen Schritt vorwärts.

Detailberatung:

Werner Käser, FDP, Seite 4: Pkt 4b das Modell sieht eine Schulleitung pro Schuleinheit vor. Ist das je Zyklus oder je Schulhaus.

Gesellschaftsreferentin Carla Rossi: Die Diskussion ist noch nicht ganz abgeschlossen. Ziel ist eine gesamte Schule zu machen. Vom Kindergarten bis und mit Oberstufe. Das ist aber noch nicht abgeschlossen und wird deshalb als Variante in diesen Bericht genommen.

Der Einwohnerrat Stein am Rhein beschliesst einstimmig:

1. Die im Anhang I beigefügten Verfassungsänderungen wird unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums auf den 1. August 2022 genehmigt.
2. Die im Anhang II beigefügten Änderungen des Anstellungs- und Besoldungsreglements werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Teilrevision der Verfassung (Schulleitungen) der Stadt Stein am Rhein auf den 1. August 2022 genehmigt.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Schulreferentin
- Schulpräsident
- Schulleitung OS
- Schulleitung PS
- Schulsekretariat
- Ablage

3 Beitritt zum neuen Zweckverband Feuerwehr Region oberer Kantonsteil und Genehmigung der Verbandsordnung

I. Antrag

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag zur Prüfung und Genehmigung:

1. Beitritt zum neuen Zweckverband Feuerwehr Region oberer Kantonsteil
2. Genehmigung der Verbandsordnung

II. Zusammenfassung

Ramsen und Buch sowie Stein am Rhein und Hemishofen bilden eine Verbandsfeuerwehr. Die Stadt Stein am Rhein und die Gemeinden Ramsen, Hemishofen und Buch beabsichtigen nun unter dem Namen Feuerwehr oberer Kantonsteil "FEUROC" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband zu bilden. Der Verband soll eine regional tätige Feuerwehrorganisation betreiben, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Schweizer Normen und dem kantonalen Recht richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Gemeinden gemäss Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr des Kanton Schaffhausen (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

III. Vorgehen

Am 16. Dezember 2019 bekräftigten an einer Zusammenkunft unter den Gemeindevertretern zwecks Besprechung über die Zukunft des Feuerwehrwesens der Gemeinden, den Willen für die Bildung eines gemeinsamen Verbandes. Folglich wurden an den Gemeinderatsitzungen bzw. der Stadtratssitzung vom Juni 2020 die Absichtserklärung zur Gründung einer regionalen Verbandsfeuerwehr beschlossen. Diese Beschlüsse bildeten insbesondere den Auftrag zur operativen und strategischen Planung des besagten Verbandes sowie die Konstituierung einer Projektgruppe. Dieses Komitee wurde wie folgt gegliedert und besetzt:

A) Organe und Mitglieder der Projektgruppe

- **Steuerungskreis:** Ulrich Böhni (Stein am Rhein), Paul Hürlimann (Hemishofen), Jonathan Sätteli (Ramsen), René Schöffeler (Stein am Rhein / Finanzberatung), Hans Graf / Yvonne Bühler (Buch) wurde ab 2021 als Ersatz von Rudolf Tappolet eingesetzt, plus die beiden Feuerwehrkommandanten Hansjörg Brütsch und Remo Gisler.
- **Projektgruppen:** Feuerwehrkommandanten sowie Vertreter beider Verbandsfeuerwehren:
- Für Ramsen-Buch: Johannes Gnädinger Vize Kommandant, Cem Yildiz Ausbildungsverantwortlicher.
- Für Stein am Rhein-Hemishofen: Jürg Sahli Vize Kommandant, Felix Roth Ausbildungsverantwortlicher.
- Zentralverwalterinnen Ramsen und Stein am Rhein.
- **Projektbüro / Protokolle:** Alexandra Foschum.

Als externe Berater wurden die kantonalen Sachverständigen Jürg Bänziger (Feuerwehrinspektor) und Andreas Rickenbach (Direktor Gebäudeversicherung & Dienststellenleiter Feuerpolizei KT SH) beigezogen. Parallel zur Gründung der Projektgruppe wurde zusammen mit dem Kader der beiden Verbandsfeuerwehren eine Informationsveranstaltung durchgeführt, wobei im Rahmen eines Workshops untereinander Gruppen gebildet wurden, um mögliche Chancen und Gefahren zu ermitteln, welche das Projekt seitens der eigenen Mitglieder von innen beeinflussen könnte. Ziel der Aktion war es, zu evaluieren, unter welchen Bedingungen die Akzeptanz der Feuerwehrmitglieder für das Projekt gesichert werden könnte. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass ein mehrheitliches Verständnis für diesen Entwicklungsschritt unter den Kadermitgliedern besteht und die Entscheidung von diesen auch mitgetragen wird. Weitere Besprechungen wurden stetig innerhalb der Projektgruppe abgehalten. Exekutivmitglieder welche nicht der Projektgruppe angehörten, wurden über Resultate der Arbeit ebenfalls unterrichtet. Zur juristischen Vorprüfung wurde der Entwurf der ausgearbeiteten Verbandsordnung zudem vor dem Gemeinderatsbeschluss in die Vernehmlassung an das Amt für Justiz und Gemeinden eingereicht.

B) Problemstellung und Synergiepotenzial

Das Synergiepotenzial und die Problemstellungen der Feuerwehren werden unten in komprimierter Form aufgelistet.

Problemstellungen der Feuerwehren

- Sinkende Bereitschaft Feuerwehrdienst im Kader zu leisten; führt zu Engpässen in der Rekrutierung. Dem gegenüber stehen immer steigende Anforderungen an das fachliche Niveau.
- Steigende Verantwortung an Kadermitglieder sowohl in den Übungen als auch im Einsatz.
- Anstehende Investitionen beider Verbände. Teilweise würden im Bezirk somit weitere Redundanzen entstehen.
- Schwache Tagesverfügbarkeit von Feuerwehrpersonal. Engpässe bei Einsätzen.

- Unvereinbarkeit mit Lebensplanung. Ansprüche an Personal fordert Ressourcen, welche diese nicht bieten können oder möchten.
- Generelle Abhängigkeit untereinander. Keine Gemeinde könnte im Alleingang den Ansprüchen gerecht werden.
- Unterschiedlicher Mechanisierungsstand führt zu einseitiger Ausbildung. Breiter werdendes Einsatzspektrum. Umfangreichere Geräteprüfungen fordern Ressourcen. Einwandfrei gewartete Gerätschaften sind ein wesentlicher Teil der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Ungenutztes Synergiepotenzial

- Vereinfachung der politischen, administrativen und personellen Organisation.
- Moderne Soldansätze und Regelungen für beide Verbände.
- Ein auf die regionalen Bedürfnisse angepasster Personalbestand.
- Ein schlagkräftiger, moderner und auf die regionalen Verhältnisse ausgerichteter Gebäude-, Fahrzeug- und Materialbestand, der gegenüber einer Ortsfeuerwehr ein höheres Niveau aufweist.
- Verhinderung von redundanten Investitionen der Feuerwehren im Bezirk.
- Interessante Ausbildung der Angehörige der Feuerwehr (AdF) an technischen Geräten und Fahrzeugen, was die Rekrutierung von AdF erleichtert.
- Perspektiven der AdF auf Weiterbildung und attraktive Kaderstellen.
- Der Gleichstand in der praktischen Ausbildung an Fahrzeugen, Material und Taktik und damit flexibler, effizienter Einsatz der AdF auf einem Schadenplatz.
- Erhöhtes Gewicht bei kantonalen Behörden und in Organisationen.
- Für die Bevölkerung ein motiviertes, gut ausgebildetes und ausgerüstetes professionelles Feuerwehrkorps.
- First Responder-Einsätze in allen Gemeinden.
- Einsparpotential bei Mannschaft, Fuhrpark und Material (Verbundeffekt).

IV. Finanzierung

Die Planung wurde durch Vertreter der Projektgruppe für den neuen Verband erstellt und mit den Zentralverwalterinnen von Ramsen und Stein am Rhein abgestimmt. Sie orientiert sich ferner an der bereits im Jahr 2019 erstellten ersten Planung für 2020.

A) Planerfolgsrechnung

Die nachstehende Planerfolgsrechnung bildet das voraussichtliche erste Betriebsjahr des neuen Wehrdienstverbandes 2023 ab:

der beiden Verbandsfeuerwehren wurden harmonisiert (unter Berücksichtigung der Besitzstandswahrung) und an wenigen Stellen angepasst; analog zum Verband Stein am Rhein – Hemishofen wird mit einer Vollzeitstelle (Stabsmitarbeiter FEM) für den neuen Verband geplant.

- Der übrige Betriebsaufwand orientiert sich weitgehend an den Kosten der bestehenden Verbandsfeuerwehren.
- Es wurde eine einheitliche Miete in Höhe von CHF 4 pro m² für die durch den neuen Wehrdienstverband von den Standortgemeinden in Stein am Rhein, Hemishofen und Ramsen zu mietenden Feuerwehrlokalitäten angesetzt (gemäss kantonalen Vorgaben ist in Buch ein Feuerwehrlokal nicht zwingend notwendig), die Höhe der Miete orientiert sich an der aktuellen Abschreibung des Feuerwehrmagazins Ramsen (in Stein am Rhein und Hemishofen erfolgte bisher keine Abschreibung).
- Die Abschreibungen umfassen den zu übernehmenden Fahrzeugpark (inkl. im Jahr 2021 geplante Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für Stein am Rhein) und den Nutzungsdauern gemäss Finanzhaushaltsgesetz.
- Auf eine Verzinsung der Vorfinanzierungen durch die Verbandsgemeinden wurde verzichtet.

B) Ergebnisverteilung

Als Schlüssel für die Verteilung von Defiziten und Überschüssen des neuen Wehrdienstverbandes sollen je hälftig:

- Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres;
- Die Summe der Gebäudeversicherungswerte der Verbandsgemeinden am gleichen Stichtag berücksichtigt werden.

Ertragsüberschüsse des neuen Verbandes können zur Deckung zukünftiger Aufwandüberschüsse bis zum nachstehenden Maximalbetrag dem Eigenkapital des Verbandes zugewiesen werden. Übersteigende Ertragsüberschüsse werden an die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Verbandskommission kann eine Verrechnung von Aufwandsüberschüssen mit dem Eigenkapital des Verbandes beschliessen. Für 2023 ergibt sich auf Basis der vorstehenden Planerfolgsrechnung folgende Defizitverteilung:

Gemeinden	Einwohner- zahl 31.12.2020	Anteil in %	Vers. Wert Mio. CHF 31.12.2019	Anteil in %	Anteil in % gewichtet	Defizit TCHF 2023
Buch	310	5.3%	117	5.5%	5.4%	-11
Ramsen	1'469	25.3%	581	27.2%	26.2%	-52
Hemishofen	471	8.1%	159	7.4%	7.8%	-15
Stein am Rhein	3'564	61.3%	1'283	60.0%	60.6%	-121
Total	5'814	100.0%	2'139	100.0%	100.0%	-199

C) Eigenkapital zur Finanzierung

Die neue Verbandsfeuerwehr soll durch Einbehalt von Ertragsüberschüssen ein Eigenkapital bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von CHF 300'000 bilden können. Auf ein allfälliges Eigenkapital haben die Verbandsgemeinden anteilmässig Anspruch (gemäss vorstehendem Schlüssel für die Ergebnisverwendung). Das Eigenkapital kann auch zur Finanzierung zukünftiger Investitionen verwendet werden. Die Vorfinanzierung von Investitionen des neuen Verbandes erfolgt im Übrigen durch die Verbandsgemeinden über Betriebsvorschüsse soweit die Mittel des Verbandes hierzu

nicht ausreichen. Die Verbandsfeuerwehr führt mit jeder Verbandsgemeinde ein unverzinsliches Verrechnungskonto.

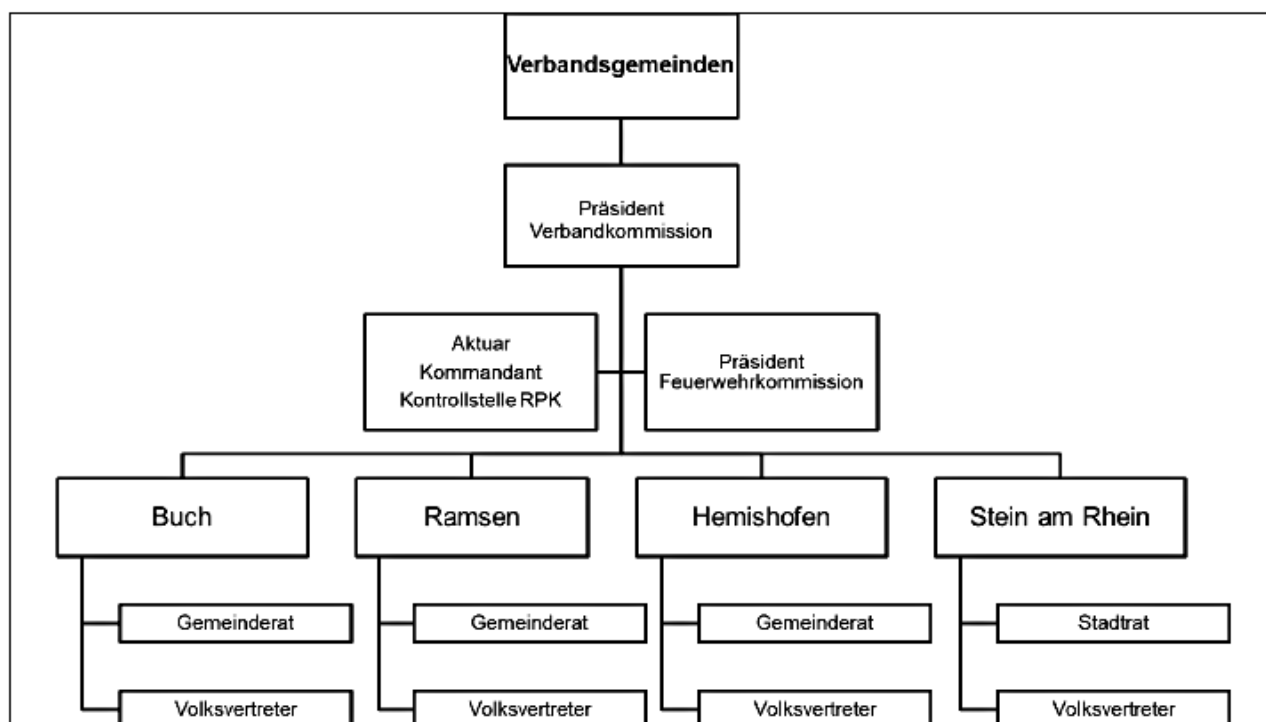
D) Einbringung von Anlagen

Fahrzeuge der beiden Verbandsfeuerwehren sollen zu Restbuchwerten in den neuen Verband eingebracht werden, Geräte und Ausrüstungen unentgeltlich. Die Lokalitäten des neuen Verbandes sollen durch die Standortgemeinden gegen Miete zur Verfügung gestellt werden.

V. Organisationsstruktur

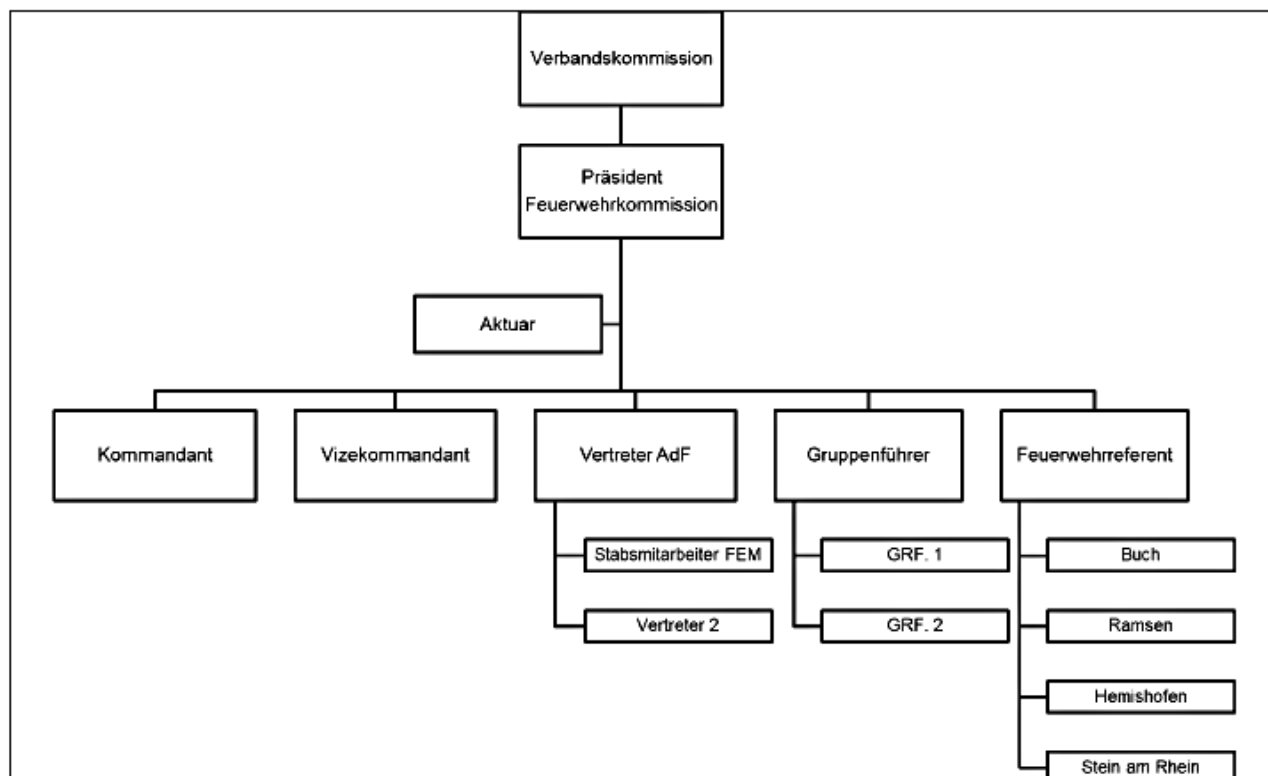
Die Politische Organisation bildet die Verbandskommission. Sie bildet die höchste Instanz der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil FEUROK. Ihr überstellt sind die Vertragsgemeinden. In der Verbandskommission haben je zwei Vertreter der Vertragsgemeinden einen Sitz, jeweils eine Vertretung der Exekutive (jedoch nicht der Feuerwehrreferent) und ein Vertreter aus dem Volk, welcher wiederum vom jeweiligen Gemeinderat gewählt wird, bzw. in Stein am Rhein aus dem Einwohnerrat. Die Kommission wählt das Präsidium aus ihrer Mitte für eine Legislatur. Überwacht wird die Kommission von der Rechnungsprüfungskommission wobei jede Gemeinde eine Person für die RPK stellt. Weitere Kompetenzen regelt die Verbandsordnung.

Organigramm der politischen Organisationstruktur - Verbandskommission der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil



Der Verbandskommission unterstellt ist die Feuerwehrkommission und ordnet Anliegen, welche im direkten Zusammenhang mit dem internen Feuerwehrwesen stehen. Neben Akteuren der Feuerwehr selbst, hat der Feuerwehrreferent jeder Vertragsgemeinde einen Sitz.

Organigramm der politischen Organisationstruktur - Feuerwehrkommission der Feuerwehr Region oberer Kantonsteil



VI. Verbandsordnung

Grundlage der vorliegenden Fassung bildet die letzte definitiv verabschiedete Fassung der Verbandsordnung mit zugehörigen Reglementen. Die Verbandsordnung wurde insbesondere von der Dienststelle Feuerpolizei der kantonalen Gebäudeversicherung sowie vom Amt für Justiz und Gemeinden geprüft. Die zugehörigen Verordnungen (Besoldungs- sowie Tarifordnung) sind ebenfalls vom Amt für Justiz und Gemeinden gesichtet worden.

1. Zusammenschluss und Zweck (Art. 1 - 3)

Name, Sitz, Zweck werden verbindlich festgelegt.

2. Organisation (Art. 4 - 18)

Als Organ des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden, die Verbandskommission, die Feuerwehrkommission sowie die Rechnungsprüfungskommission vorgesehen.

Verbandsgemeinden

Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden wählen ihre beiden Vertreter in die Verbandskommission. Sie beschliessen unter anderem über die Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Verbandskommission übersteigen sowie die Änderung der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbands.

Verbandskommission

Die Verbandskommission setzt sich aus je zwei Mitgliedern der Verbandsgemeinden zusammen, wobei je ein Mitglied dem Gemeinde- bzw. Stadtrat der jeweiligen Verbandsgemeinde angehören muss.

Der Verbandskommission obliegen unterandrem die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes und die Genehmigung der Jahresrechnung bzw. des Voranschlages sowie die Anstellung von Mitarbeitenden und Wahl von Mitgliedern.

In die Kompetenz der Verbandskommission wurde auch der Erlass und Anpassung der Besoldungsordnung und der Tarifordnung gelegt (Delegation von den Organen der Verbandsgemeinden in die Verbandskommission). In Art. 25 werden die Grundsätze zur Besoldung geregelt.

Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 150'000 pro Jahr (brutto);
- Die Bewilligung neuer nicht budgetierter, wiederkehrender Ausgaben von höchstens Fr. 10'000 pro Jahr (brutto).

Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich aus den Feuerwehrreferenten der Gemeinden, dem Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten, zwei Gruppenführern und zwei Mannschaftsvertretern sowie dem Aktuar mit beratender Stimme zusammen.

Die Feuerwehrkommission besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu:

- Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis Fr. 3'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 10'000 pro Jahr (brutto);
- Die Bewilligung neuer nicht budgetierter, wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 3'000 pro Jahr (brutto).

Rechnungsprüfungskommission

Jede Gemeinde stellt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden. Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zuhanden der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan.

3. Feuerwehrpflicht (Art. 19 - 24)

Der Grundsatz der Feuerwehrpflicht wird festgelegt. Darüber hinaus werden die jährlichen Ersatzabgaben sowie die Befreiung der Ersatzabgabe definiert.

4. Personal und Arbeitsvergaben (Art. 25 - 26)

Grundsätzlich wurde entschieden, dass der Erlass der Besoldungsordnung in die Kompetenz der Verbandskommission fällt (siehe oben); im Art. 25 werden die Grundsätze der Besoldungen geregelt.

Für angestellte Mitarbeitende des Verbandes gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für das Personal der Stadt Stein am Rhein.

Die Arbeitsvergabe erfolgt gemäss dem geltenden kantonalen Submissionsrecht für öffentliche Vergabestellen. Dies soll den zuständigen Verbandsorganen durch die Aufnahme in die Verbandsordnung immer wieder in Erinnerung gerufen werden.

5. Liegenschaften, Ausrüstungen (Art. 27 - 28)

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, in ihren Gemeinden die für die Feuerwehr und die Unterbringung der Fahrzeuge und Materialien erforderlichen, geeigneten Räume mietweise nach Obligationenrecht zur Verfügung zu stellen. Der grosse Unterhalt dieser Räumlichkeiten obliegt der Standortgemeinde (dafür erhalten die Gemeinden anpassbare Gebäudemieten).

Der kleine Unterhalt sowie der Betrieb werden vom Verband bestritten. Neu- und Erweiterungsbauten durch den Verband selbst. Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

6. Verbandshaushalt (Art. 29 - 35)

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt aus den Gemeindebeiträgen, den Ersatzabgaben, Einnahmen für Leistungen an Dritte gemäss Tarifordnung, Beiträge des Kantons sowie übrigen Einnahmen. Aufwandüberschüsse des Verbandes werden grundsätzlich auf die beteiligten Verbandsgemeinden aufgeteilt. Berücksichtigt als Schlüssel werden je hälftig:

- die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.
- die Summe der Gebäudeversicherungswerte der Verbandsgemeinden am gleichen Stichtag.

7. Aufsicht und Rechtsschutz (Art. 36 - 37)

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane steht der Rekurs gemäss Gemeindegesetz bzw. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen offen.

8. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung (Art. 38 - 41)

Der Zweckverband kann durch den Beitritt weiterer Gemeinden erweitert werden, ebenso besteht die Möglichkeit eines Austrittes aus dem Verband. Eine austretende Gemeinde hat aber keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, ausser im Fall der Verbandsauflösung. In den weiteren Artikeln werden Regelungen zur Verbandsauflösung erlassen.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 42 - 44)

Bestehende Gebäude und feste Einrichtungen - insbesondere die Feuerwehrmagazine - verbleiben im Eigentum der betreffenden Verbandsgemeinde. Feuerwehrfahrzeuge der Verbandsgemeinden oder zusammenzuführenden Verbandsfeuerwehren Stein am Rhein – Hemishofen und Ramsen – Buch übernimmt der Verband zu Buchwerten gegen unverzinsliche Finanzierung durch die entsprechenden Verbandsgemeinden zu Eigentum.

VII. Termine

Die von den Gemeindeversammlungen Buch, Hemishofen, Ramsen und dem Einwohnerrat Stein am Rhein genehmigte Verbandsordnung wird nach Ablauf der Referendumsfrist dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. In der Folge sind die Verbandsorgane zu wählen und ins Amt einzusetzen, damit der Verband seine Tätigkeit pünktlich aufnehmen kann. Der neue regionaler Zweckverband "Feuerwehr Region oberer Kantonsteil" mit den Gemeinden Buch, Hemishofen, Ramsen und Stein am Rhein soll zum 1. Januar 2023 operativ werden.

Ungeachtet dieser administrativen Arbeiten ist der Brandschutz durch die Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen jederzeit gewährleistet.

VIII. Empfehlungen des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie auf Art. 21 lit. d) der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein beantragen wir Ihnen, dem Beitritt zum neuen Zweckverband Feuerwehr Region oberer Kantonsteil zuzustimmen und die Verbandsordnung zu genehmigen.

Stadtrat:

Finanzreferent Ueli Böhni: macht darauf aufmerksam, dass es sich nicht um eine Zusammenlegung zweier Verbände handelt um Geld zu sparen. „Darum geht es nicht. Die Verbandsfeuerwehren sind bereits heute schon aufeinander angewiesen und miteinander verflochten. Einiges wird schon heute gemeinsam finanziert. Die Zusammenarbeit ist bereits vertieft vorhanden und damit bietet sich diese Zusammenlegung an. Damals als man vor 6 Jahren den Gemeindevertrag von Stein am Rhein und Hemishofen auflösen musste, definierte man als Ziel, die zwei Verbände zusammenzuführen. Der Prozess lief über 2 Jahre. Alle Gemeinderäte und Stadträte mussten überzeugt werden, die Arbeit anzugehen bis die Projektgruppe mit der Arbeit starten konnte. Fragen von Kompetenzen und Zuständigkeiten waren nicht immer einfach zu klären. Verbände sind nach Gemeindegesetz des Kanton SH strikte organisiert, bei der Stimmberechtigung zählt nach Anzahl Gemeinde und nicht nach Einwohnerzahl. Es ist wichtig zu erwähnen, dass die Frage ob es notwendig sei, die Besoldung in Kompetenz des Verbandes zu regeln zu weiteren Verzögerungen geführt hat. Diese Diskussion hat eine Verabschiedung der Zusammenführung im letzten Quartal im 2021 verhindert. Nach Abklärungen hat man festgestellt, dass es nicht anders möglich ist, ausser man delegiert die Verbandsordnung und jegliche Änderung muss vor die einzelnen Legislativen. Eine Delegation von Gemeindemitgliedern ist nicht möglich. Wir haben das mit dem Amt für Justiz für Gemeinden geklärt und daraufhin diesen Punkt in der Verbandsordnung definiert. Mit diesem Kompromiss haben alle Gemeinderäte zugestimmt und bis Anfangs Juni kann in den Gemeinden über die neue Verbandsordnung abgestimmt werden. Einsatz per 1. Januar 2023. Die operative Umsetzung wurde bereits vorbereitet, damit keine Zeit verlorengeht. 2 Punkte vorgegriffen: Die alten Verbände werden aufgelöst. Es ist rechtlich zu komplex, heute einen weiteren Beschluss zu bestimmen, bevor die anderen Gemeinden diesem Verband zugesagt haben. Der Einwohnerrat wird voraussichtlich im 3. Quartal mit der Auflösung bedient werden um diese zu beschliessen. Bei der Besoldung muss man unterscheiden, dass einerseits Leute angestellt werden in Stundenlohn oder Pensum, das muss getrennt betrachtet werden zu den Mitgliedern, welche entsprechend honoriert werden nach Element. Die Anstellung richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Stadt Stein am Rhein. Gerechtigkeit der Verbände: Jede Gemeinde hat eine bzw. zwei Stimmen, abhängig von der Grösse. Es stellt sich die Frage, ob die grössten Gemeinde zu wenig gut vertreten sind. In der Feuerwehr ist der Spielraum eng. Man kann sich keine Anträge vorstellen, welche kleine/grosse Gemeinden Majorisieren, entsprechend spricht sich nichts gegen diese Form der Zusammenarbeit.

Abschied der SBBKW:

Boris Altmann, Kommission BLWSU: Er bedankt sich bei den Mitgliedern der Projektgruppe für die Arbeit. Die Diskussionen wurden in der Kommission geführt. „Für uns war im Wesentlichen klar, dass die vorteilhaften Synergien dieses Zusammenschlusses genutzt werden müssen. Dass man ein grösseres Netz hat auch bei der Rekrutierung.“

Diskussion Einwohnerrat:

Eintreten:

Carolina Bächli, bürgerliche Fraktion: Die zu diskutierenden Punkte wurden bereits erwähnt und in der Kommission kritisch hinterfragt. Endlich wurden alle Punkte der GPK gelöst. Die Schaffung des Verbandes bringt uns viel und wird uns näher zusammenführen. Wir hoffen, dass der Feuerwehrdienst nun besser abgedeckt wird. Ob es finanzielle Entlastungen gibt, werden wir sehen. 60% Stimmrecht sind so abgesprochen. Sie bedankt sich und freut sich auf die neue Konstellation. Die bürgerliche Fraktion ist für Eintreten.

Markus Vetterli, SP Fraktion: Die SP-Fraktion schliesst sich der einvernehmlichen Sicht der vorbereitenden Kommission BLWSU an, ohne alle Argumente zu wiederholen. Sehr positiv ist auch, dass die Beantwortung der durch die Kommission gestellten Fragen durch SR Ueli Böhni detailliert und zufriedenstellend erfolgte: Auch dies zeigt, dass – unter Mithilfe des Amts für Justiz und Gemeinden – eine institutionell tragfähige und austarierte Lösung zum Vorteil aller beteiligten Gemeinden erarbeitet wurde. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten bestens für diese grosse Arbeit.

Institutionell und finanziell ist sie sinnvoll. Regional zeigt sie in aller Schärfe die exponierte Lage Steins zwischen Deutschland und Kanton Thurgau: Unsere direkten Nachbargemeinden als die an sich natürlichen Kooperationspartner, Wagenhausen, Eschenz, Öhningen, bleiben politisch und nicht sachlich bedingt aussen vor. Die SP hofft sehr, dass hier wenigstens innerhalb der Schweiz trotz Kantonsgrenze weitere Synergien in Zukunft möglich werden.

Fazit: Die SP begrüsst Feurok als die momentan machbare, sinnvolle und gute Lösung. Die SP ist für Eintreten.

Detailberatung:

Keine Wortmeldung.

Der Einwohnerrat Stein am Rhein beschliesst einstimmig:

1. Dem Beitritt zum neuen Zweckverband Feuerwehr Region oberer Kantonsteil wird zugestimmt.
2. Die Verbandsordnung wird genehmigt.
3. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**
 - Finanzreferent
 - Ablage

4 Orientierungsvorlage Pumptrack in Stein am Rhein

Mit der Orientierungsvorlage «Pumptrack auf dem Fridau-Areal» möchte Sie der Stadtrat umfassend über den geplanten Neubau eines Pumptracks auf dem Fridau-Areal durch den Steiner Verein Chlinge Bike Club orientieren.

I. Sachverhalt

Unicef Label

Die Stadt Stein am Rhein ist seit Ende 2019 die vierte Schaffhauser Gemeinde, die das Prozesslabel "Kinderfreundliche Gemeinde" der Unicef tragen darf. Damit wurde das Thema Kinderfreundlichkeit bei allen Verwaltungsstellen und Schlüsselpersonen der Stadt verankert. In diesem Zusammenhang werden alle Strategien im Bereich der Freizeitgestaltung und Nutzung der städtischen Liegenschaften stets auch auf die Kinderfreundlichkeit hin überprüft.

Areal Fridau

Bereits im Jahr 2016 beschäftigte sich der Stadtrat im Zuge der Ausarbeitung eines langfristigen Immobilienkonzeptes intensiv mit der Nutzung der städtischen Grundstücke in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die meisten Grundstücke sind nicht fremd genutzt und meist auch zonenfremd. In diesem Zusammenhang wurde auch die zukünftige Nutzung des Fridau-Areals geprüft.

Am 21. Mai 2017 genehmigte das Volk den Baurechtsvertrag mit der Genossenschaft Alterswohnungen Stein am Rhein für die Nutzung einer nördlichen Teilfläche des Fridau-Areals für Alterswohnungen.

Ebenfalls wurden im Jahr 2016 die bestehenden Gebäude analysiert und die weitere Nutzung überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass die bestehenden Gebäude des Kindergartens Fridau und Hauptgebäude bautechnisch nicht mehr verhältnismässig gerettet werden können. Aus diesem Grund entschied der Stadtrat am 13. August 2019 den Gebäudekomplex sowie die dazugehörigen Garagengebäude abzubauen. Bei der weiteren ortsbildtechnischen Analyse des Fridau-Areals wurde aus dem vorgenommenen Gutachten ersichtlich, dass die freiwerdende südöstliche Fläche des Fridau-Areals als parkähnliche Anlage der sogenannten Vorstadtzone bei den zukünftigen Planungen berücksichtigt werden soll.

Antrag des Vereins Chlinge Bike Club

Der Steiner Verein Chlinge Bike Club hat mit Schreiben vom 2. Mai 2021 beim Stadtrat angefragt, ob die Stadt den Verein bei einer Erstellung eines Pumptracks in Stein am Rhein unterstützen kann. In erster Linie wurde nach einem geeigneten Standort in Stein am Rhein angefragt.

Folgende Standorte wurden angefragt:

- Eggli Areal
- Fussballplatz
- Areal Fridau
- Schützenhaus

Der Verein strebte eine Lösung mit einem Nutzungsvertrag auf unbestimmte Zeit an. Die Finanzierung würde der Verein organisieren.

II. Was ist ein Pumptrack und welches Konzept ist vorgesehen?

Was ist ein Pumptrack?

Ein Pumptrack ist eine Sport- und Spielanlage. Die Wellenbahnlage kann von allen interessierten Bikern genutzt werden. Das Zielpublikum sind Zweiradfahrer von 2 – 82 Jahren, wobei voraussichtlich die 6- bis 40-Jährigen am meisten vertreten sein werden.

Gefahren wird mit verschiedenen Velotypen (Scooter, Mountainbikes, Dirtbikes, BMX-Bikes, Like-A-Bikes).

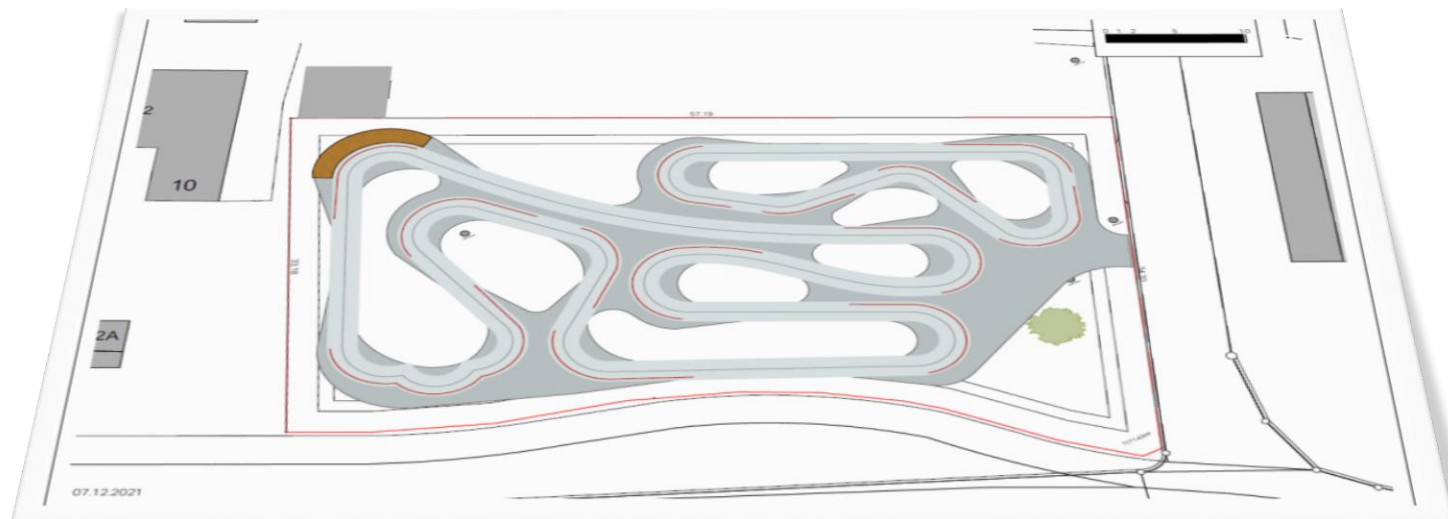


Beispielfoto: Pumptrack Frauenfeld

Die wesentlichen Vorteile im Vergleich zu anderen Spielflächen sind:

- Benutzbarkeit mit allen Rollsportgeräten (Bike, Scooter etc.)
- Sehr geringe Wartungskosten (Einmal Belagseinbau, danach nur noch Grünpflege)
- Langlebigkeit
- Vandalismus fast unmöglich
- Individuell planbar und auf die Umgebung anpassbar
- Sehr geringer Schallpegel im Vergleich zu einem Skaterpark oder einem Spielplatz

Konzept



Das bestehende Konzept sieht zwei Bahnen vor.

Die südwestliche Bahn ist für eine eher geübte Nutzergruppe vorgesehen. Sie hat anspruchsvolle Streckenabschnitte, die für Kleinkinder und ungeübte Nutzer nur bedingt geeignet sind. Für Anfänger und Kleinkinder wird eine separate Bahn nordöstlich erstellt. Mit der Trennung der beiden Zielgruppen wird auch die Betriebssicherheit und der sportliche Spass erhöht. Diese Trennung hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt.

Die Anlage hat einen zentralen Eingang im Osten des Grundstücks. Gesamthaft ist die Anlage mit einem Zaun gesichert. Dies soll einerseits die unbefugte Nutzung der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten gewährleisten und andererseits die Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken sicherstellen. Die Öffnungszeiten sind gemäss Gebrauchsleihvertrag auf folgende Zeiten beschränkt:

Wochentags 09:00 bis 21:30 Uhr

Sonn- und Feiertage 10:00 bis 20:00 Uhr

III. Gebrauchsleihe

Betrieb, Unterhalt

- Die Entlehnerin (Verein Chlinge Bike Club) ist für den Betrieb, die Sicherheit und die Ordnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zuständig. Änderungen, Erweiterungen usw. an den Flächen und Bauten sowie den Zweckbestimmungen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung durch die Verleiherin (Stadt Stein am Rhein).
- Die Entlehnerin übernimmt in Anwendung von Art. 307 Abs. 1 OR die Kosten für den Unterhalt der selbst aufgestellten Anlagen.
- Die Entlehnerin entsorgt den Abfall selbstständig und ist für eine tadellose Ordnung rund um die Anlage besorgt.

- Ausserordentliche Vereinbarungen:
Die Verleiherin sichert im Rahmen der normalen Abfallkübeltour die Leerung der vorhandenen Abfallkübel auf dem Areal des Pumptracks zu. Die dabei anfallenden Abfallentsorgungsgebühren übernimmt die Verleiherin.

Kosten

- Unentgeltliche Gebrauchsleihe gemäss OR Art. 305 - 311
- Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Sache entstehen (baulicher Unterhalt), gehen zu Lasten der Entlehnerin. Sämtliche Schäden oder Defekte an den Anlagen sind der Bauverwaltung unverzüglich zu melden.

Dauer

- Die Vertragsdauer hat eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate auf das jeweilige Monatsende nach Ablauf der Mindestlaufzeit.

Weitere Bestimmungen

- Die Artikel 26 bis 33 "Schutz vor Lärm im Besonderen" der Polizeiverordnung sind einzuhalten.
- Die Verleiherin kann einseitig der Entlehnerin zusätzliche Auflagen für den Betrieb der Anlage auferlegen, falls der Betrieb sicherheitsrelevante Mängel aufzeigt oder es zu vermehrten Reklamationen kommt.

Verkehr / Zugänge

- Der Pumptrack liegt zentral in direkter Anbindung an die bestehenden Parkplatzanlagen, so dass auf dem Grundstück keine Parkplätze für die Nutzer des Pumptracks zur Verfügung gestellt werden. Das primäre Zielpublikum sind die Nutzer aus der direkten Umgebung von Stein am Rhein. Es entsteht ein übersichtlicher Ort mit einem klar definierten Zugang von Seiten Wiesegässli.
- Die Gehwege zwischen den Pumptrack-Anlageteilen werden mit sickerfähigem Schotter erstellt.

Erscheinungsbild und Umwelt

- Die Wellenbahnen werden mit Belag erstellt. Die restlichen Flächen sind begrünt und versickerungsfähig. Es werden im Eingangsbereich einfache Sitzmöglichkeiten für die begleitenden Eltern geschaffen und das notwendige Mobiliar (Müllkübel, Signaletik etc.) erstellt. Dem Verein ist es ein Anliegen, die Anlage mit zusätzlicher Begrünung (Bäume und Sträucher) aufzuwerten. Diese werden besonders im nördlichen und östlichen Rand erstellt.
- Der Pumptrack wird als Freizeitparkanlage das Erscheinungsbild des Areals deutlich aufwerten.

IV. Finanzierung

Die Finanzierung des Pumptracks ist bereits durch den Verein gesichert.

Die aktuelle Kostenschätzung sieht wie folgt aus:

1	Baukosten	CHF	118'200
2	Material	CHF	74'500
3	Maschinenleistungen	CHF	13'900
4	Planung	CHF	27'400

5	Nebenkosten	CHF	7'900
	Zwischentotal Velosolution	CHF	241'900
	MwSt.	CHF	16'933
6	Baukosten Velosolution inkl. MwSt.	CHF	258'8330
7	Mobiliar und Bepflanzung	CHF	32'000
8	Baunebenkosten (Baubewilligung, etc.)	CHF	12'000
9	Total Baukosten	CHF	302'833

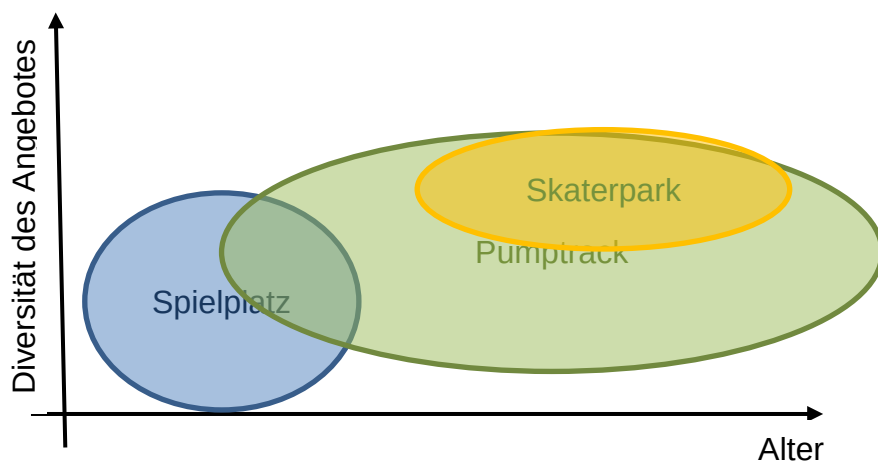
Die Hauptfinanzierung ist durch die Jakob und Emma Windler-Stiftung bereits zugesichert worden. Parallel dazu kommen die Eigenleistungen, Beiträge von Sponsoren und öffentliche Beiträge in der Höhe von CHF 60'000.00 hinzu, sowie auch ein städtischer Beitrag in der Höhe von CHF 30'000.00.

V. Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 23. Juni 2021 intensiv mit der Standortfrage für einen Pumptrack beschäftigt. Nach Abwägen diverser Einschätzungen und Abklärungen wurde das freiwerdende Fridau-Areal als geeignet angesehen. Dies aus folgenden Gründen:

Das Fridau-Areal erhält aufgrund der Überbauung mit den Alterswohnungen ein neues Erscheinungsbild. Gemäss ISOS und vertieften städtebaulichen Beurteilungen ist der Freiraum vor der neuen Überbauung zu bewahren. Eine öffentliche Nutzung der Grünflächen wäre dringend anzustreben. Mit einem Pumptrack wäre dies gegeben. Im Gesamtkonzept der kinderfreundlichen Stadt ist der Pumptrack ein wichtiges Element für das aktuelle Freizeitangebot für unsere Jugend. Heute werden folgende Altersgruppen mit den bestehenden Anlagen bedient.

- Angebot für Kleinkinder: Spielplatz Stadtgarten
- Angebot für Teenies und Jugendliche: Skaterpark im ARA Areal



Ein Pumptrack stellt für eine grosse Nutzergruppe ein Bewegungsangebot zur Verfügung. Es ist unbestritten, dass ein Pumptrack aktuell und auch langfristig eine attraktive Sportanlage darstellt, mit vergleichbar sehr geringen Wartungskosten. Ein Pumptrack schliesst die Angebotslücke zwischen dem Kleinkindalter und den Teenies bzw. Jugendlichen.

VI. Weiteres Vorgehen

1. Baugesuch

Der Verein als Bauherr erarbeitet ein Baugesuch und reicht dieses Baugesuch voraussichtlich im März dieses Jahres ein.

2. Terminprogramm

Die Bauzeit für einen Pumptrack beträgt ca. zwei Monate. Nach Vorliegen der Baubewilligung soll zeitnah mit dem Bau des Pumptracks begonnen werden. Ziel wäre die Erstellung des Pumptracks vor Beginn der Schulferien im Sommer 2022.

Diskussion Einwohnerrat:

Finanzreferent Ueli Böhni: begrüsst die Gäste, Marc Wunderli, Präsident Chlingebike sowie den Präsidenten der Alterswohnungsgenossenschaft, René Schöffeler. Der Einwohnerrat hat die Unterlagen erhalten. Die Vertreter des Vereins Chlingenbike sind im letzten Jahr an den Stadtrat getreten, mit der Anfrage um einen möglichen öffentlichen Platz, um einen solchen Pumptrack zu erstellen. Der Stadtrat hat beschlossen, das Projekt zu prüfen. Mögliche Standorte wurden detailliert geprüft. Man kam zum Schluss, dass sich das Areal Fridau mit einer parkähnlichen Anlage dafür eignet. In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen kann nichts Kommerzielles gemacht werden. Ein solcher Park ist für die Nutzung aller und entspricht den Zonenvorgaben.

Aus folgenden Gründen kommen andere Areale weniger oder nicht in Frage: Im Eggli Areal sollte momentan nichts geplant werden. Die Planungen mit der möglichen Unterführung sind am Laufen und es kann sein, dass dort Veränderungen zu erwarten sind. Im Weiteren hat das Areal Planungsmöglichkeiten für diverse Projekte wie Genossenschaftswohnungsbau o.ä. Das Areal sollte nicht die nächsten 10-15 Jahre für einen Pumptrack besetzt werden. Das Schützenhaus-Areal funktioniert nicht, der Platz entspricht nicht den nötigen Vorgaben zusätzlich will man diesen Platz als Reserve für die neue Parkplatzplanung, Carparkplatzplanung freihalten. Das Fussballplatz-Areal müsste zuerst genau geprüft werden, wie es aufgeteilt und genutzt werden kann. Im Rahmen der laufenden Siedlungsentwicklung wird dieser Ort noch geprüft werden.

Zusammen mit den Vereinsvertretern, Fachleuten sowie mit Vertretern der Genossenschaft Fridau wurden mehrere Sitzungen gemacht. Es war von Anfang an klar, dass der Platz Pumptrack strukturiert wird, mit Zutrittsbeschränkung und klaren Regeln. Für den Stadtrat ist klar, dass die Anlage betrieblich entsprechend abgesichert werden muss. Gewisse Sachen sind schon heute nicht möglich. So ist zum Beispiel Musik laufen lassen mit Verstärker auf öffentlichem Grund nicht erlaubt. Die Pumptrack Anlage ist nicht komplett versiegelt, es wird viel Grün gepflanzt. Es gibt einen Vertrag, dass die entsprechenden Einschränkungen umgesetzt werden müssen. Das ist geregelt. Wir sind überzeugt, dass es für die Jugend eine sehr gute Sache ist und dass wir in Kooperation mit der Genossenschaft zu einer guten Lösung kommen. Ein leeres Areal kann zu schlechteren Emissionen führen. Der Pumptrack wird zeitlich vor den Alterswohnungen stehen. Dies hat den Vorteil, dass man entsprechende Erfahrungen sammeln kann. Ich will nicht pessimistisch sein, aber man muss dafür sorgen, dass alles sauber läuft. Zu guter Letzt muss man sagen, dass es nicht sein kann, dass in diesem Areal ausschliesslich nur die Interessen der Genossenschaft berücksichtigt werden. Mein Herz schlägt klar für die Alterswohnungen. Es ist ein Auftrag der Stadt für den Baurechtsvertrag. Es ist unsere Verpflichtung, dass die Baugenossenschaft Alterswohnungen zum Laufen kommen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass der bewilligte Pumptrack nicht zum Nachteil der Genossenschaft ist.

Eintreten:

Werner Käser, bürgerliche Fraktion: Bemerkt einleitend, dass er nicht nur im Namen der Fraktion spricht, sondern auch seine eigene Meinung kundtut. Ich muss zugeben, dass ich beim Lesen der Pressemitteilung drei Mal leer geschluckt habe. Einmal wegen dem gewählten Standort, einmal wegen dem Termin der Publikation mitten in den Sportferien und einmal wegen dem verblüffenden Tempo, mit welchem dieses Projekt in aller Stille vorbereitet wurde und nun realisiert werden soll. Vorab dies: Ich finde es gut, dass der Stadtrat für die Jugendlichen etwas macht bzw. entsprechend Initiativen unterstützt. Ich hoffe, dass dabei die Bedürfnisse der älteren Generation nicht einfach hintenanstehen müssen. Zum Standort will ich nicht mehr viel sagen. Ich erachte die Antwort als wenig glücklich gewählt und wenig sensibel gegenüber den geplanten Alterswohnungen. Weil sich offenbar die Genossenschaft Alterswohnungen bereits ins Unvermeidliche geschickt hat, erspare ich

mir weitere Kommentare. Inzwischen wissen wir auf Nachfrage hin auch, wer hinter dem Verein Klingen Bike steht. Mich würde interessieren, wie dieser einen geordneten Betrieb garantieren kann. Ich habe mich in Beringen erkundigt, wo eine solche Anlage schon eine Weile in Betrieb ist. Begleitorscheinungen dort sind weniger der Lärm als die in den Quartierstrassen parkierenden Autos, da auch Auswärtige die Anlage nutzen. Unterhalt und Reinigung wird in Beringen durch die Gemeinde besorgt. – Sollte sich erweisen, dass der Schutz des Quartiers vor Lärm und parkierten Autos nicht gewährleistet werden kann, so steht ganz klar der Stadtrat in der Pflicht, die Vorgaben durchzusetzen.

Ich verahre mich im Übrigen ausdrücklich gegen Vorwürfe eines Leserbriefschreibers, der Einwohnerrat habe sich dieser Sache versagt. Dieser Rat hat wie alle Bürger aus der Presse erfahren, was der Stadtrat in der Fridau plant, und konnte gar nicht reagieren. Auch jetzt können wir das Projekt nur mit Stirnrunzeln zur Kenntnis nehmen und ein paar kritische Fragen stellen. Ich habe geschlossen und bin gespannt auf die Antwort auf meine Fragen.

Finanzreferent Ueli Böhni: In erster Linie sind die Träger verantwortlich. Bei Missachtung der Vorschriften, ist es Sache der Stadt oder aber der Polizei. Das Areal ist kein grosser Spielplatz wo die Leute sich niederlassen können. Es ist ein enger Platz, wo man sich primär dieser sportlichen Betätigung widmet. Sonst hat es nicht Platz im Gegensatz zum Stadtgarten.

Werner Käser, FDP: Ich habe eine Anschlussfrage zu den möglichen Standorten Schützenhaus und Fussballplatz. Wieso kommen diese nicht in Frage?

Finanzreferent Ueli Böhni: Das Schützenhaus ist von der Dimensionierung her zu klein und wir haben mit dem erweiterten Parkierungskonzept da noch Projekte am Laufen. Die Art wie dieses Areal strukturiert ist, ist schlecht geeignet. Beim Areal Fussballplatz hat man bis anhin keine Planung, keine Detailvorstellung. Wir finden, dass es sich nicht eignet. Man kann die Varianten auch gegeneinander ausspielen und zu vergleichen.

Boris Altmann, parteilos: Findet es bedauerlich, dass es im Stil wie er die Diskussionen wahrnimmt abgeht. Wir haben eine Altstadt, einen Wohnraum hinter der Altstadt, Spielplatz, Skaterpark, einen Rhein zwischendurch. Ein Grossteil der Bevölkerung wohnt auf dieser Seite, was man wie er gehört habe, als Goldküste bezeichnet. Dass man Jugendlichen einen Ort gibt wo sie sich sicher fühlen und bewegen können, erachtet er als sehr positiv. Die Distanz zur Kläranlage zum Skaterpark ist gerade für Jüngere zu weit und zu gefährlich. Das ist o.k. für die etwas Älteren. Beim neuen Standort ist die Schule in der Nähe, die Kinder haben einen sicheren Weg zwischen Schule und Pumptrak. Der öffentliche Parkplatz ist ebenfalls in der Nähe. Die Parkplatzprobleme welche wir bereits heute, ohne Pumptrak schon haben, die haben wir und müssen sie lösen. Der Pumptrack wird das Parkplatzproblem nicht vorantreiben. Vielleicht ist der Standort nicht ideal, man kann das aber auch positiv betrachten und ein Teil einer Gesellschaft sein die funktioniert, in welcher Alt und Jung zusammenleben und sich begegnen.

Christoph Stamm, FDP: Auf den ersten Blick sieht der Vorschlag des Stadtrates nach «Win Win» für Jung und Alt aus. Von einer beschränkten und definierten Nutzung des Geländes vor der Fridau könnte auch die Fridau profitieren. Dazu braucht es aber eine klare und sehr strikte Regelung bezüglich Lärmentwicklung. Und da frage ich mich, ist das wirklich noch Win-Win. Wenn man Jungen und Jungeblieben etwas bieten will und gleichzeitig weitreichende Ruhe fordert, kommt mir das so vor, wie man jemandem eine Trompete schenkt, und verlangt, dass darauf nur Pianissimo gespielt wird. Ist das noch attraktiv? Wird da mit dem gewählten Standort nicht eher eine lose-lose Situation geschaffen, mit einem Risiko von Dauerkonflikten? Ich habe Mühe zu glauben, dass das Fridau Areal wirklich die optimale Wahl ist. Insbesondere weshalb das Fussballareal nicht genutzt werden kann ist für mich nicht plausibel geworden.

Wenn man unbedingt am Standort festhalten will, sollte die Regelung der Lärmentwicklung ganz konkret vertraglich festgelegt werden und nicht einfach einer allgemeingültigen Polizeiverordnung unterstellt werden. Ich erwarte vom Stadtrat auch schnelle und konsequente Handlungen, sollten die

Regeln nicht eingehalten werden. Wenn man am Standort festhalten will, sollte man prüfen, ob der Pumptrack während gesperrten Zeiten für Bewohner der Fridau offen zu halten wäre.

Finanzreferent Ueli Böhni dankt für die Voten. Der Stadtrat nimmt die Anliegen sehr ernst. Die Erschliessung muss von Süden erfolgen. Für den Park wie auch für die Genossenschaft. Er ist überzeugt, dass kein Areal in allen Punkten ideal ist. Schulnähe, zentral und wieder einmal auf dieser Seite darf hier berücksichtigt werden. Lärm, Musik, Alkohol, Rauchen etc. wird geregelt und umgesetzt. Niemand will sich nur auf die Polizeiverordnung berufen. In der ersten Phase wird es ev. einen Begleitprozess Stadt / Betreiber geben um die entsprechenden Fragen abzuarbeiten.

Markus Vetterli, SP: Hat sich gefreut und gratuliert. Er hat mit seinem Sohn in Winterthur eine solche Anlage benutzt und ist der Meinung, dass man sich eine leisere Freizeitnutzung kaum vorstellen kann. Fussballplatz oder Skaterpark sind definitiv lauter. Immer auf dem Lärm zu fokussieren ist nicht richtig. Er ist zuversichtlich, dass Leute in der Genossenschaft diesen Aktivitäten mit Freude zuschauen können. Es gibt ältere Leute die gerne Ruhe wollen, aber es gibt auch andere ältere Leute welche Freude am Leben und geschehen haben. Für einen ruhigen Standort hätte man Fridau nicht wählen dürfen. Töffs, Autos etc. sind ganz andere Lärmprobleme welche dort existieren, als ein paar Kinder die Freude an der Bewegung haben.

Claudio Götz, proStein: Findet es sinnvoll einen Pumptrack als ergänzendes Angebot umzusetzen. Hat sich gefreut, dass sich Leute gefunden haben die bereit sind, das zu machen. Was er nicht gut findet, ist, dass die Information via Medienmitteilung dem Einwohnerrat mitgeteilt wurde. Auch er hinterfragt den Standort. Die Wahl bezeichnet er als mutig und hofft, dass es gut kommt, aber er ist skeptisch. Er hat noch folgende Fragen: Was waren die sachlichen Kriterien? Wie lange ist die Dauer? Wie ist das im Verein geregelt mit der Verantwortung? Wie sieht das kostenmässig aus mit dem Rückbau?

Finanzreferent Ueli Böhni: Diese Punkte haben wir ja schon in der Fraktion diskutiert. Es gibt Areale welche von der Grösse in Frage kommen. Wir waren der Meinung, dass der Pumptrack nicht dezentral weit aussen positioniert werden sollte. Die Grösse für einen solchen Park ist im Fridau ideal. Das Fridau-Areal konzentriert sich mit diesem Angebot auf diese eine sportliche Tätigkeit und keine weiteren Anlagen. Zentral ein wichtiges Kriterium. Die Schulhäuser sind in diesem Teil von Stein am Rhein. Es soll so sein, dass einiges an Angebot auf dieser Rheinseite ist und einiges auf der anderen Rheinseite. Zum Kriterium, dass dies etwas sei wie das Ticiland, will er sich nicht weiter äussern. Das einzige diskutabile Areal wäre noch das Fussballareal. Das wollte man aber aus den bereits erwähnten Punkten nicht umsetzen.

15 Jahre Nutzungsdauer ist nicht in Stein gemeiselt. Man legt sich mit einer solchen Anlage nicht fest für zukünftige Generationen. Für den Rückbau wurde kein Vertrag gemacht, betreffend Finanzierungsregelung. Das ist nicht mit grossen Kosten verbunden. Die Finanzierung für den Bau ist geregelt.

David Böhni, SVP: Ich bike selber schon sehr lange und gerne. Er unterstützt einen solchen Park, ist aber der Meinung, dass es eher laut wird. Von seinem Haus aus hört und versteht er Leute in der Rhyounge. Ein Problem sieht er bei der Strasse. Wenn eine Familie mit 2 Kindern da ist, das kleine will auf den Spielplatz und das grössere auf den Pumptrack. Er macht darauf aufmerksam, dass das ein gefährlicher Ort ist für die Strassenüberquerung.

Beat Leu GLP: Alles was sportlich ist, ist genial. Fridau? - Why not. Möchte aber ebenfalls auf den Punkt welchen David Böhni schon angesprochen hat verweisen. Stadtgarten / Fridau – ist da eventuell ein Fussgängerstreifen vorgesehen? Eine Erschliessung wäre sinnvoll.

Finanzreferent Ueli Böhni: Der Zugang ist von der Seite geplant nicht von Süden. Das Thema wurde aber bereits besprochen. Der Strassenverlauf ist eine Kantonsstrasse und solange die Strassenerschliessung so ist, kann man nichts machen. Eine zukünftige Entwicklung könnte sein, dass das Trottoir/Strasse leicht nach Norden verschoben wird, solche Überlegungen bleiben in

Zukunft mit dem Kanton offen, das ist aber ein Generationenprojekt wie die Zugänglichkeit dieser zwei Anlagen anders gestaltet werden könnte. Das ist in der Kompetenz des Kantons und der hat nicht primär das Interesse, dies zu tun.

Boris Altmann, parteilos: Fragt nach, ob Überlegungen für Alternativen gemacht wurden. Was könnte man machen, wenn der Pumptrack vielleicht in 15 Jahren nicht mehr ist oder würde das Gelände einfach so bleiben wie es heute ist.

Finanzreferent Ueli Böhni: schon damals als die Genossenschaftsplanung war, war klar, dass dies ein Grund der Stadt bleibt und nicht Land der Genossenschaft. Auch wenn man einen Park machen würde, wäre er besucht und wohl auch mit Lärm verbunden. Nach Abstimmung des Baurechtsvertrages

1. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Immobilienreferent
- Bereichsleiter Bauverwaltung
- Ablage

5 Ersatzwahl für Rudolf Vetterli als Kommissionsmitglied SBBKW

Sachverhalt

1. Ersatzwahl Kommission SBBKW

Tamara Pompeo, SP: Die SP Fraktion schlägt Cornelia Dean-Wüthrich für die Wahl der SBBKW vor. Sie war schon in dieser Kommission und würde sich freuen, da wieder mitzuwirken.

Die bürgerliche Fraktion hat keine Vorschläge

1. Wahlgang

Mögliche Stimmen	13
Absolutes Mehr	7

Gewählt ist mit 12 Stimmen: Cornelia Dean-Wüthrich

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Cornelia Dean-Wüthrich
- Bereichsleitung
- Ablage

6 Informationen und Umfragen

Stadtpräsidentin Corinne Ullmann: Roman Suter hat im Dezember angefragt ob der Stadtrat über geplante Projekte berichten könnte. Wir haben hierzu eine Präsentation vorbereitet.

Stadtpräsidentin Corinne Ullmann zum Präsidialreferat: Beim Personalreglement sind wir in Arbeit und hoffen, dass wir das Personalreglement dieses Jahr vorlegen können.

Optimierung Organisation Stadtverwaltung/Stadtrat starten wir am 7.3. mit der Optimierung Verwaltungsreform.

Die Einführung der neuen elektronischen Geschäftsverwaltung ist bereits gestartet und läuft schon sehr fleissig.

Bezüglich der Einführung des Corporate Designs gibt es ein neues Logo für die Verwaltung von Stein am Rhein.

Finanzreferent Ueli Böhni: Der Kauf der Eigentümeranteile Schäferwies der Politischen Gemeinde Wagenhausen wird in den nächsten Monaten abgeschlossen, diese Vorlage war eigentlich auf die nächste Einwohnerratssitzung geplant, sie wird jetzt aber auf Juni verschoben, da der Stadtrat dem Einwohnerrat eine zweite Vorlage vorlegen will inkl. Volksabstimmung mit Verwendung des Landes. Die Abstimmung muss rechtlich verheben, damit der Stimmbürger orientiert ist, über was er abstimmt. Wir wollen, dass die Kompetenz an den Einwohnerrat übergeht.

Stand Areal Rathaus Steinbock ev. mit Zeughaus. Es wird dieses Jahr noch kein Planungskredit gestellt, aber der Einwohnerrat wird dieses Jahr informiert über den Stand der Vorabklärungen.

Gemeinsam mit dem Baureferat ist die Renovierung des Schulhauses Schanz in Arbeit. Die Kreditvorlage wird dieses Jahr zuhänden des Einwohnerrates vorgelegt.

Das Thema Landwirtschaft kommt im ersten HJ zuhänden des Einwohnerrates mit konkreter Umsetzung und einem gesamtheitlichen Leitbild Landwirtschaft.

Baureferat Christian Gemperle hat zwei grössere Projekte in den Jahreszielen. Bei beiden Projekten ist die Begleitung von Fachleuten und Kommissionen dauerhaft am Laufen. Das Projekt Schiffflände ist am Laufen, 6 Planungsbüros sind am Laufen. Nächste Woche wird ein Termin stattfinden mit Jury, Planer, Kommission, Stadtrat mit ersten Ideen. Ziel Mai 22 Auswahl an guten Projekten vorstellen an Bevölkerung. Vorlage Kreditantrag EWR und Volk fürs nächste Jahr Siedlungsentwicklungsleitbild: Dazu folgende Zahlen: 47 Personen, 210 Meinungen. Die Daten wurden aufbereitet und sind in die Planung eingeflossen. Der weitere Terminplan ist wie in der Präsentation dargestellt. Der Stadtrat wird das in der März Sitzung verabschieden. Am 8.4. gibt es eine Informationsveranstaltung für den Einwohnerrat, gleichzeitig wird die Öffentlichkeit über die Presse informiert. Eine zweite Informationsveranstaltung anschliessend für die Bevölkerung ist geplant. Uns ist wichtig, dass die Bevölkerung welche auch sehr stark eingebunden wurde, gut informiert wird. Deshalb wollen wir eine öffentliche Präsentation machen.

Als Information zur Bauverwaltung: ein kleiner Jahresrückblick: im letzten Jahr wurden über 90 Baugesuche bearbeitet. Es läuft sehr viel, auch dieses Jahr wieder.

Stadtpräsidentin Corinne Ullmann: informiert, dass die Infoveranstaltung vom 17. Mai verschoben wird. Infos folgen.

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer: Überarbeitung Gebührentarif, der Wasserwirtschaftsplan Kanton wird überarbeitet, darüber hat sie bereits im Dezember informiert. Die Qualität des Wassers muss verbessert werden, die heutigen Preise werden überarbeitet. Das ist aber eine Kantonsübergreifende Angelegenheit, welche in Bearbeitung ist. Die Kanalisation wird überprüft, das Parkkonzept ist, wie Christian Gemperle bereits bei der Schiffflände erwähnt hat, ein Thema welches Referatsübergreifend stattfindet. Die Erarbeitung des „Reglements öffentlicher Raum“ ist in Arbeit. Eine Arbeitsgruppe wurde gegründet und Berater beigezogen. Sie hofft, dass dieses Thema im Herbst vorlegt werden kann.

Gesellschaftsreferentin Carla Rossi Bei der Einführung „Schulleitung mit Kompetenz“ wurde heute die erste Hürde genommen, die Abstimmung ist am 15.5.2021.

Wir erarbeiten ein Konzept „betreutes Wohnen“. Wir sind eine kleine Arbeitsgruppe, welche demnächst um 2 neue Mitglieder erweitert werden soll. Wir sind daran, Massnahmenpläne auszuarbeiten. Wie entwickelt sich der Kanton, wie entwickelt sich die ältere Bevölkerung, wie viele ziehen zu. Was sind die Vorgaben des Kantons betreffend Anzahl Betten, wie soll man das organisieren, wie viele betreute Wohnungen sollten zur Verfügung stehen. Wir treffen den Geschäftsführer von Curaviva und tauschen uns mit Gemeinden aus, die das bereits haben. Wie ist

das mit Ergänzungsleitungen, wer hat Anspruch, etc. wir müssen Kriterien festlegen, wie z.B. der der Übergang ins Heim, was können wir Dementen anbieten, etc. Spätestens im 4. Quartal wird ein Bericht zuhanden des Stadtrates vorliegen.

Stadtpräsidentin Corinne Ullmann: Bei den Legislaturzielen wäre ein Tourismus Leitbild wichtig. Wir wollen auch eine Leistungsvereinbarung mit dem Tourismus-Office machen. Yvonne Bähler ist ausgeschieden, es wird jetzt von Claudia Fischer geführt. Wir hatten immer diese Klingen Gespräche, wie binden wir die Politischen Gremien ein? Es wird noch etwas kommen

Werkreferentin Irene Gruhler Heinzer zur Verkehrsführung: Betreffend Planung der Unterführung informieren wir immer wieder, dass der Kanton im Lead ist. Wir als Gemeinde sind mit einbezogen und in Diskussion mit den anderen Gemeinden. Mehr können wir nicht sagen, der Kanton ist die zuständige Stelle.

Im Wärmeverbund sind wir am Arbeiten. Wir wollen noch die Seite Stein am Rhein Süd prüfen. Eine Machbarkeitsstudie ist in Auftrag. Weitere Informationen folgen. Neubau Kleinschiffahrtshafen wird die Projektvariante nochmals geprüft. Es geht um Ausgleichsmassnahmen. Das Projekt verzögert sich weiter, der Start ist noch offen. Wir prüfen einen Spielplatz Stein Süd, erste Gespräche werden geführt im Rahmen des Quartierplans Degerfeld.

Stadtpräsident Corinne Ullmann informiert, dass am 1. August der Wakkerpreis gefeiert wird. Zum feierlichen Anlass wird Herr Bundesrat Berset die Ansprache halten.

Werner Käser, FDP fragt zu den Alterswohnungen „Man hört und liest, dass der frühere Stadtpräsident einen Brief an den Stadtrat geschrieben habe, in dem er Bedenken gegenüber der Art der Transaktion Jakob und Emma Windler-Stiftung – Stadt geäussert habe. Frage: Was hat es damit auf sich – ist das ein berechtigter Einwand oder nur ein Bengel zwischen die Beine des Fridau-Projekts?

Stadtpräsidentin Corinne Ullmann das ist kein berechtigter Einwand, das war ein Geschenk, das wir angenommen haben, das wurde aber vorgängig abgeklärt.

Finanzreferent Ueli Böhni: Es gibt keinen offiziellen Brief, es gibt aber Reaktionen. Wir sehen kein Problem und auch seitens der Jakob und Emma Windler-Stiftung. Das wurde finanztechnisch abgeklärt.

Stein am Rhein, 2. März 2022

Für das Protokoll

Simone Good
Protokollführerin

Eingesehen

Roman Suter
Einwohnerratspräsident